

Stand: 05.04.2026 21:57:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7778

"Kommunalwahl Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7778 vom 21.07.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung vom 22.07. bis 24.07.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
VeRA-Vergabe an Palantir Technologies	3
Arnold, Horst (SPD)	
Abschiebung afghanischer Straftäter	4
Atzinger, Oskar (AfD)	
Kommunalwahl Bayern	37
Baumann, Jörg (AfD)	
Anzahl und Kosten für die Überführung verstorbener Asylbewerber in ihre Heimatländer	5
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbau der Bahnstrecke München – Freising	16
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kürzung Antragsfrist der Erteilung von Wahlunterlagen zur Kommunalwahl	7
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsrock-Veranstaltung in Memmingen	8
Bäumler, Nicole (SPD)	
Förderung für den Sportstättenbau	6
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Solarstrom auf Oberschleißheims Dächern	17
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnheim Gerbrunn (Lkr. Würzburg) – juristische Schritte und zukünftige Maßnahmen	18
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Bauen in Überschwemmungsgebieten in Schwaben	42
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Werbebudgets der Staatsregierung	1
Dierkes, Rene (AfD)	
Brandanschläge in München.....	9
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Anzahl der Asylanträge im Bezirk Niederbayern	10
Fehlner, Martina (SPD)	
Schließung des Abozentrums Landshut	19
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) -rechts- in Eichstätt	11
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Altkleidersammlung und -recycling in Bayern	43
Graupner, Richard (AfD)	
Nachfrage zu meiner Anfrage zum Plenum vom 02.07.2025	12
Gross, Sabine (SPD)	
Wohnungsbau im Alexisquartier in München.....	20
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Wegfall von Berichtspflichten	2
Halemba, Daniel (AfD)	
Ausbau Donauwörth – Augsburg: Informationsdefizite gegenüber Landtagsabgeordneten	21
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Freiwilligendienste.....	51
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundordnung für die Staatliche Museumsagentur Bayern.....	35
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Alte Akademie	22
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu Windvorranggebieten, Windhöflichkeit, EEG-Ausgleichszahlungen und Waldflächenanteilen in Bayern.....	40
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planungsunterbrechung Bahnstrecke Augsburg – Donauwörth.....	23
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu Sanierungen von kommunalen Theatern in Bayern	38
Löw, Stefan (AfD)	
Auswirkungen des Ausschreibungsstopps der Autobahn GmbH auf Baustellen und Verkehrsführung in Bayern	24
Maier, Christoph (AfD)	
Anteil ausländischer Staatsangehöriger an Sozialwohnungen	25
Mannes, Gerd (AfD)	

Sanierung der Kläranlage Gundelfingen: Förderung durch den Freistaat?	44
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Rückforderungen von Corona-Soforthilfen in Bayern aufgrund angegebener Personalkosten und zur ursprünglichen Förderrichtlinie	41
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schienenersatzverkehr zur Landesgartenschau in Furth im Wald	26
Müller, Ruth (SPD)	
EU-Schulprogramm in Kinderbetreuungseinrichtungen	50
Nolte, Benjamin (AfD)	
Ergebnis der Markterkundung zum geplanten Konzerthaus in München	36
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschaffung des Gleichstellungsberichts	52
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Steuerliche Erfassung und Prüfung von Influencerinnen und Influencern in Bayern	39
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bewerbungsgespräche Gleichstellungsbeauftragte.....	53
Rasehorn, Anna (SPD)	
Kostenbeteiligung von Kommunen am staatlichen Hochwasserschutz	45
Rauscher, Doris (SPD)	
Verfahrensdauer an Familiengerichten in Bayern und in Ebersberg	29
Roon, Elena (AfD)	
Versicherungsfremde Ausgaben der Sozialversicherung	54
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Schulden der Kommunen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Landkreis Fürth	13
Schmid, Franz (AfD)	
Ausbildungsplätze	55
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit Beschwerden über die JVA-Gablingen	30
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasserkraftnutzungsrechte am Lech	46
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bewerbungen Schuljahr 2025/2026	31
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Straftaten gegen Parteien und Politiker im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025 sowie 2024 und 2025 insgesamt	14
Singer, Ulrich (AfD)	
Schienerausbau Nürnberg – Augsburg.....	27
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Veränderungen bei der Sprengelbeschulung an beruflichen Schulen in Oberfranken	32

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Indikatorensystem zur Evaluierung der Maßnahmen des Bayerischen Klimaschutzprogramms.....47

Taşdelen, Arif (SPD)

Sanierungsstau staatlicher Liegenschaften in Nürnberg28

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

ORH-Bericht Stiftung Bayerische Gedenkstätten33

Waldmann, Ruth (SPD)

Lage ungewollt Schwangerer in Ostbayern56

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

PFAS-Belastung in bayerischen Flüssen und Wildfischen48

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auszahlung aus den Richtlinien für Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben (RZWas 2025).....49

Winhart, Andreas (AfD)

Regelungen von Gemeinden hinsichtlich Silvester-Feuerwerk15

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lehrkräfteausbildung – Gutachten der Expertinnen- und Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung in Bayern und weiterer Fahrplan .34

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sich in den vergangenen zehn Jahren ihre Budgets für Information und Werbung entwickelt haben (bitte Höhe der jährlichen Gesamtausgaben angeben), wie sich die in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 ausgegebenen Mittel der Staatsregierung für Werbung bzw. Information auf Social Media, Chat-Kanäle / WhatsApp Business, Printmedien, Lokal-TV, Radio und Lokalradio verteilen und nach welchen Kriterien erfolgt die jeweilige Buchung (bitte jeweils unter Angabe der jährlichen Beträge nach Kanal aufgeschlüsselt)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung ergreift keine Werbemaßnahmen, sondern kommt ihrem verfassungsmäßigen Informationsauftrag nach. Haushaltsansätze und Mittelausschöpfungen sind in den Einzelplänen des Bayerischen Staatshaushalts sowie in den dem Landtag jährlich übermittelten Zusammenstellungen über die Aufwendungen der Staatsregierung für die Öffentlichkeitsarbeit (sog. „Kaub-Anfrage“) ausgewiesen. Im Übrigen wird auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Franz Schmid vom 25.07.2024 (Drs. 19/3160), Florian von Brunn vom 25.06.2024 (Drs. 19/3040) und vom 11.03.2024 (Drs. 19/1909), Stefan Löw vom 10.04.2024 (Drs. 19/2365) und Maximilian Deisenhofer vom 09.05.2023 (Drs. 18/29648) verwiesen.

2. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) In Anbetracht des Ziels der Staatsregierung, durch den Wegfall von Berichtspflichten Bürokratie abzubauen, frage ich die Staatsregierung, welche Berichte davon mit welcher genauen Begründung betroffen sein werden, deutlich reduziert oder verändert werden sollen (bitte auch den Zeitpunkt angeben) und auf welche Weise die Staatsregierung die Bevölkerung und den Landtag künftig über die Inhalte der bisherigen Berichte detailliert informieren will?

Antwort der Staatskanzlei

Mit der umfassenden Streichung der gesetzlichen Verankerung von Berichts- und Evaluationspflichten wird es künftig möglich sein, bei gebotenem Anlass Berichte zu erstatten oder Evaluationen durchzuführen, die echten Mehrwert bieten. Es kann und darf weiterhin berichtet und evaluiert werden, wenn es sachgerecht ist – es ist aber künftig kein gesetzliches „Muss“ mehr. Die jeweils betroffenen landesgesetzlichen Berichts- und Evaluationspflichten können samt entsprechender Begründung dem öffentlich verfügbaren Gesetzentwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern entnommen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit im Rahmen der Vergabe an Palantir Technologies berücksichtigt wurde, dass Europol zum Zeitpunkt der VeRA-Ausschreibung unzufrieden mit der Zusammenarbeit mit Palantir war und plante, diese zu beenden, wurden die Ausschreibung bzw. Vergabekriterien im Laufe des Vergabeverfahrens nachträglich verändert oder angepasst (bitte ausführen, was verändert wurde und weshalb) und inwieweit ist der Freistaat davon betroffen, dass Palantir zuletzt seine Preise für Sicherheitsbehörden um rund 30 Prozent erhöht hat (bitte mittelbare und unmittelbare Auswirkungen angeben und bewerten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Klärung der bayerischen Anforderungen im Hinblick auf Fachlichkeit, Technik, IT-Sicherheit und Datenschutz sowie Durchführung eines transparenten Markterkundungsverfahrens für ein datenbankübergreifendes Recherche- und Analysesystem wurde ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Zwingend zu erfüllende Vergabekriterien wurden nicht verändert oder angepasst.

Unabhängig davon wurden die Vergabeunterlagen im Laufe des Vergabeverfahrens – wie in einem Verhandlungsverfahren üblich – nach den jeweilig stattgefundenen Verhandlungsrunden mit den teilnehmenden Bietern konkretisiert und den Bietern zur Verfügung gestellt.

Die Firma Palantir Technologies GmbH konnte – wie andere Bewerber auch – im Vergabeverfahren einen gültigen Referenzkunden nachweisen. Somit war ein Kriterium des Teilnahmewettbewerbs erfüllt. Die Entscheidung seitens EUROPOL floss in die Bewertung der Kriterien nicht mit ein.

Die in Rede stehende Preiserhöhung tangiert den Vertrag der Bayerischen Polizei mit Palantir Technologies GmbH nicht.

4. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Laut Pressemeldung der Staatsregierung wurden letzte Woche 15 afghanische Personen als schwere Straftäter nach Afghanistan abgeschoben, daher frage ich die Staatsregierung, welche jeweiligen Delikte liegen jeweils diesen Personen in welchem Stadium (Ermittlungsverfahren, rechtskräftige Urteile) zu Last?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Von den 15 Ausreisepflichtigen waren zwölf rechtskräftig strafrechtlich zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Die abgeurteilten Delikte verteilen sich auf die Betroffenen wie folgt:

- Person a): Verurteilung zu 12 Jahren Freiheitsstrafe wegen Totschlags
- Person b): Verurteilung zu 5 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen sexueller Nötigung, Freiheitsberaubung und Körperverletzung
- Person c): Verurteilung zu 3 Jahren Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung
- Person d): Verurteilung zu 1 Jahr und 3 Monaten Jugendstrafe wegen sexueller Nötigung
- Person e): Verurteilung zu 3 Jahren Freiheitsstrafe wegen schwerer Brandstiftung
- Person f): Verurteilung zu 1 Jahr und 10 Monaten Freiheitsstrafe wegen Drogendelikten; mehrere weitere Freiheitsstrafen wegen gefährlicher Körperverletzung
- Person g): Verurteilung zu 3 Jahren und 10 Monaten Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung
- Person h): Verurteilung zu 4 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen Vergewaltigung
- Person i): Verurteilung zu 4 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen diverser Drogendelikte sowie zu 3 Jahren und 6 Monaten Jugendstrafe wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung
- Person j): Verurteilung zu 2 Jahren und 4 Monaten Jugendstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung
- Person k): Verurteilung zu 3 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung
- Person l): Verurteilung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe wegen Sachbeschädigung sowie 8 Monate Freiheitsstrafe wegen Diebstahls

In den drei weiteren Fällen wurden die Ausreisepflichtigen wegen versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte, die sie im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hatten, gem. § 63 Strafgesetzbuch durch gerichtlichen Beschluss in der forensischen Psychiatrie untergebracht.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Erhebung und Darstellung aller einzelnen im Bundeszentralregister, dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister oder in der Vorgangsbearbeitung der Polizeibehörden des Bundes

und der Länder enthaltenen Daten nicht möglich. Sofern im Einzelfall gem. § 456a Strafprozessordnung bzw. § 72 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung erforderlich war, lag diese vor.

5. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Überführungen von verstorbenen Asylbewerbern in Begleitung von Angehörigen (bitte deren Anzahl nennen) im Jahr 2023 in deren Herkunftsländer durchgeführt wurden, wie lange sich die Angehörigen in den jeweiligen Herkunftsländern jeweils aufhielten und wie hoch waren die Kosten hierfür sowie die tatsächlichen oder geschätzten Kosten in den Jahren 2024 und 2025?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Überführungen von Verstorbenen ins Ausland sind durch deren Angehörige selbst zu organisieren. Die Staatsregierung übernimmt hierbei grundsätzlich keinerlei Aufgaben. Aus diesem Grund erfolgt weder eine statistische Erfassung der Anzahl derartiger Überführungen noch der Verweildauer der Angehörigen im Zielland der Überführung, unabhängig von der Nationalität oder dem ausländerrechtlichen Status des Verstorbenen. Etwaige Daten werden statistisch nicht erfasst und könnten auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erlangt werden.

Eine Übernahme der Kosten auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes kommt im Regelfall nicht in Betracht. Zunächst haben die Angehörigen die Kosten für die Bestattung und ggf. dafür auch die Überführungskosten zu tragen. Verfügen sie auch unter Einbeziehung des Nachlasses des Verstorbenen nicht über Einkommen oder Vermögen, um die Kosten zu tragen, werden – wie bei Sozialhilfeempfängern auch – einfache Bestattungen erstattet. Selbst für diesen Fall werden Überführungskosten hingegen nicht erstattet. Anderes würde nur in ganz besonders gelagerten seltenen Einzelfällen gelten, z. B. wenn die Rückführungskosten niedriger sind als die Bestattungskosten in Deutschland.

Die Höhe der in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durch solche Überführungen verstorbener Asylbewerber entstandenen Kosten werden statistisch nicht erfasst und könnten auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erlangt werden.

6. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie lange die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge zur Förderungen für den Sportstättenbau in Bayern ist, wie viele Anträge in den vergangenen zwei Jahren eingegangen sind und was ist der aktuelle Sachstand beim Antrag des SV Wenzenbach zur Förderung des Projekts Kunstrasen und Tennisplätze?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bearbeitungsdauer der einzelnen Förderanträge hängt von einer Vielzahl verschiedener Faktoren ab (z. B. Prüffähigkeit der eingereichten Unterlagen, Komplexität des Vorhabens, nachträgliche Planänderungen) und kann im Einzelfall aus unterschiedlichen Gründen stark voneinander abweichen. Die Abfrage einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei den verschiedenen Bewilligungsstellen (Bayerischer Landes-Sportverband, Regierungen) ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In den Jahren 2023 und 2024 sind bei den Bewilligungsstellen rund 1 800 Anträge auf staatliche Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus eingegangen.

Informationen zum Antrag des SV Wenzenbach zur Förderung des Projekts Kunstrasen und Tennisplätze können in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit grundsätzlich nicht erhoben werden.

7. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen sie die Antragsfrist für die Erteilung der Wahlscheine für die Kommunalwahlen drastisch von 41 auf 20 Tage vor dem Wahltag verkürzt hat (Änderung in § 24 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung), wie aus Sicht der Staatsregierung die Einwohnermeldeämter und die mit dem Versand der Briefwahlunterlagen betrauten Stellen bzw. Personen das zu erwartende, eventuell steigende Briefwahlaufkommen bewältigen können und inwiefern die Kommunen in Bayern zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Kommunalwahlen 2026, insbesondere der Briefwahl, Unterstützung durch die Staatsregierung brauchen und erhalten werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Hauptziel der Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ist es, die Abgabemöglichkeit der Briefwahlstimmen näher an den Wahltermin heran zu rücken, um einer zunehmenden Vorverlagerung des Wahlkampfes entgegenzuwirken. Da Briefwähler ihre Stimme zuletzt schon deutlich vor dem eigentlichen Wahltermin abgaben, konnten sie auch nicht mehr auf aktuelle Entwicklungen reagieren. Daneben wird ein auf den Wahltag hin ausgerichteter Wahlkampf der Parteien und Wählergruppen erleichtert. Die zeitliche Fokussierung auf den Wahltag hin entspricht auch dem „verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl“ für den Wahlvorgang, der „die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar macht“ (vgl. BVerfGE 134, 25/32). Zudem dürfte vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet ist, eine Briefwahl zu ermöglichen, ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt sein (BVerfGE 12, 139/142; 15, 165/167).

Ferner können Briefwahlunterlagen erst ausgegeben werden, wenn auch die Stimmzettel gedruckt und – bei den Landkreiswahlen – an die Gemeinden verteilt sind. Das ist in der Regel schon deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 41. Tag vor dem Wahltag der Fall, weil mit dem Druck erst nach Zulassung der Wahlvorschläge und nach Abschluss etwaiger Beschwerdeverfahren begonnen werden kann. Am 20. Tag vor dem Wahltag liegen die Stimmzettel sicher vor und können auch zuverlässig ausgegeben werden.

8. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen ihr zu einer Rechtsrock-Veranstaltung am 07.06.2025 im Clubhaus der Skinhead-Gruppierung „Voice of Anger“ vorliegen, wie sie die Teilnahme einer einschlägigen Band aus Chile und ein Banner mit dem Motto einer Konzertreihe („Angry, live and loud“)¹ hinsichtlich der Annahme einer privaten Geburtstagsfeier, die nicht unter die erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen falle, bewertet und ob ihr die polizeiliche Beurteilung, die Veranstaltung habe „keine Außenwirkung“ entfaltet, geeignet scheint, den sceneöffentlichen Charakter von Rechtsrock-Konzerten zu erfassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Samstag, den 07.06.2025, fand eine Veranstaltung der Gruppierung „Voice of Anger“ in deren Vereinsheim in Memmingen statt. Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) lagen im Vorfeld der Veranstaltung Erkenntnisse über den geplanten Auftritt von insgesamt vier Musikgruppen aus Chile, Mexiko, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vor. Das BayLfV hat diese Erkenntnisse an die zuständigen Behörden übermittelt. Mit Kenntnis über die Veranstaltung wurde die Stadt Memmingen ferner durch die zuständige Polizeidienststelle über den Sachverhalt informiert.

Die von der Stadt Memmingen auf Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlassene Allgemeinverfügung richtete sich gegen nicht angezeigte und nicht genehmigte öffentliche Vergnügungen.

Am Tag des Konzertes selbst wurde seitens der Polizei mit dem Verantwortlichen vor Ort Kontakt aufgenommen. Dieser gab an, dass es sich um eine private Geburtstagsfeier ohne öffentlichen Charakter und damit nicht um eine untersagte Vergnügung im Sinne der Allgemeinverfügung handeln würde. Der Verantwortliche stellte den kontrollierenden Polizeibeamten anschließend den Veranstalter der vermeintlichen Geburtstagsfeier vor und handigte den Polizeibeamten eine Gästeliste aus. Das in der Anfrage genannte Banner wurde polizeilich nicht festgestellt. Der Auftritt von ausländischen Musikgruppen stellt für sich genommen keinen hinreichenden Anhaltspunkt dar, um die Öffentlichkeit einer Veranstaltung rechtssicher zu bejahen. Aufgrund des vor Ort nicht zu widerlegenden Charakters einer privaten Geburtstagsfeier konnte das Konzert polizeilich nicht untersagt werden. Der Veranstalter wurde gleichwohl über die Rechtslage belehrt und über die Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung derselben informiert.

Die musikalische Darbietung begann gegen 20:00 Uhr und konnte im Nahbereich der Veranstaltungsortlichkeit sehr leise wahrgenommen werden. Eine Lärmbeeinträchtigung Dritter war zu keinem Zeitpunkt ersichtlich. Auch strafbare Liedinhalte konnten polizeilich nicht festgestellt werden.

Die Aussage, das Konzert habe „keine Außenwirkung“, stellt keine polizeiliche Bewertung des „sceneöffentlichen Charakter[s] von Rechtsrock-Konzerten“ im Allgemeinen dar. Eine solche obliegt der Bayerischen Polizei auch nicht. Stattdessen

¹ siehe: <https://www.endstation-rechts.de/news/neonazis-deklarieren-konzert-als-geburtstag-polizei-laesst-sie-gewaehren>

handelte es sich um eine sachbezogene Feststellung zu den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung festgestellt wurde.

9. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche neuen Erkenntnisse sie zum im Mai 2025 begangenen mutmaßlichen Brandanschlag auf die Inspektion der Reiterstaffel in München, strukturellen Zusammenhängen dieser Tat mit organisiertem Linksextremismus im Allgemeinen und weiteren Straftaten aus dem linksextremen Spektrum in den letzten zwei Monaten hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der im Mai 2025 begangenen Brandstiftung zum Nachteil der Reiterstaffel wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums München unter Sachleitung der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus handelt.

Trotz des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich „linkes Spektrum“ nicht vorgesehen, so dass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Alternativ können wir mitteilen, dass im ersten Halbjahr 2025 insgesamt 191 links-extremistische Straftaten (davon vier linksextremistische Brand- und Sprengstoffdelikte) im KPMD-PMK erfasst wurden. Der angefragte Auswertzeitraum wurde angepasst, da für das laufende Kalenderjahr Auswertungen auf Grund von Qualitätssicherungsmaßnahmen im KPMD-PMK jeweils grundsätzlich erst nach Abschluss des jeweiligen Quartals durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2025 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2026 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verchiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

10. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Flüchtlinge mit Stichtag 01.07.2025 im Bezirk Niederbayern leben (bitte nach Landkreis aufschlüsseln), wie viele Asylanträge zwischen 01.01.2025 und 01.07.2025 im Bezirk Niederbayern gestellt sind und wie viele dieser gestellten Asylanträge sind bis zum Stichtag 01.07.2025 bearbeitet worden (bitte nach Ergebnis der Prüfung sowie ggf. Schutzstatus aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen mit Stichtag zum jeweiligen Monatsende zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht.

Zum Stichtag 30.06.2025 stellt sich die Anzahl an Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 Aufenthaltsgesetze (AufenthG) sind, im Regierungsbezirk Niederbayern (aufgeschlüsselt nach Landkreisen) wie folgt dar:

Landkreis	Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)
Landkreis Deggendorf	442
Landkreis Dingolfing-Landau	264
Landkreis Freyung-Grafenau	48
Landkreis Kelheim	363
Landkreis Landshut	227
Landkreis Passau	471
Landkreis Regen	348
Landkreis Rottal-Inn	327
Landkreis Straubing-Bogen	143
Stadt Landshut	262
Stadt Passau	290
Stadt Straubing	175

Der Staatsregierung liegen schon mangels eigener Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren keine Zahlen zu beim BAMF gestellten und vom BAMF bearbeiteten Asylanträgen für den Zeitraum 01.01. bis 01.07.2025 im Regierungsbe-

zirk Niederbayern vor. Die den Ländern vom BAMF zur Verfügung gestellten Asylstatistiken enthalten lediglich Daten zur Asylantragstellung in Bezug auf das jeweilige gesamte Bundesland.

11. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da in der Stellungnahme der Staatsregierung vom 16.06.2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Cemal Bozoğlu, Johannes Becher, Claudia Köhler, Andreas Birzele, Gabriele Triebel, Gülseren Demirel, Sanne Kurz, Florian Siekmann vom 12.03.2025 betreffend „Rechtsextremismus in Oberbayern“ (Drs. 19/7129) im Jahr 2024 für die Stadt Eichstätt lediglich drei Straftaten im Bereich Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) -rechts- erfasst wurden, frage ich, welchem PMK-Bereich der Verdacht der Volksverhetzung und die mögliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen zugeordnet wurden, die bei einem Demonstrationszug am 26.01.2024 in Eichstätt festgestellt wurden², ob bei drei Strafverfahren wegen Körperverletzung, die am 26.05.2024 eingeleitet wurden³, eine politische Motivation gesehen wird und welche Informationen zu einem Vorfall am 04.02.2024 vorliegen, an dem drei Jugendliche im Zug zwischen Eichstätt Bahnhof und Eichstätt Stadt ausländerfeindliche und den Nationalsozialismus verherrlichenden Parolen riefen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zuordnung einer Straftat zu einem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) erfolgt auf Basis des bundesweit einheitlichen Definitionssystems PMK durch die zuständige Polizeidienststelle.

Die im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen am 26.01.2024 in Eichstätt festgestellten Straftaten wurden dem Phänomenbereich der PMK-sonstige Zuordnung zugeordnet.

Hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte vom 26.05.2024 wurde durch die zuständige Polizeidienststelle keine politische Motivation im Rahmen der Ermittlungen festgestellt.

Der thematisierte Vorfall vom 04.02.2024 ereignete sich auf der Strecke zwischen Ingolstadt Hauptbahnhof und Eichstätt Stadtbahnhof. Die in diesem Zusammenhang festgestellten Straftaten wurden dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet, als Tatort wurde Ingolstadt polizeilich erfasst.

² <https://www.donaukurier.de/lokales/landkreis-eichstaett/polizei-ermittelt-zu-vorfaellen-bei-eichstaetterbauern-demo-15321569>

³ <https://www.donaukurier.de/lokales/landkreis-eichstaett/streit-in-eichstaetter-bar-eskaliert-fuenf-verletzte-bei-schlaegerei-16127259>

12. Abgeordneter
**Richard
Graupner**
(AfD)
- Angesichts der unzureichenden Beantwortung meiner Anfrage zum Plenum am 02.07.2025 zu den Wohnraumdurchsuchungen bei Aktivisten der „Identitären Bewegung“, in der weder die Notwendigkeit zusätzlicher Beweismittel über die im Internet verfügbaren Foto- und Videodokumente hinaus spezifisch begründet noch das gewaltsame Vorgehen der Polizei, insbesondere die Zerstörung einer Eingangstür, im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit konkret gerechtfertigt wurde, sondern lediglich allgemeine Verweise auf rechtliche Grundsätze und Geheimhaltung erfolgten (s. Antwort der Staatsregierung vom 03.07.2025), frage ich die Staatsregierung erneut, welche konkreten Beweismittel über die genannten öffentlich zugänglichen Dokumente, welche die Teilnahme der Tatverdächtigen an besagter Veranstaltung in Mailand zweifelsfrei belegen, hinaus mit den Hausdurchsuchungen sichergestellt werden sollten und wie konkret das gewaltsame Eindringen der Polizei in mindestens eine Wohnung eines Tatverdächtigen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wie in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum am 02.07.2025 ausgeführt, war Gegenstand der Durchsuchung das Auffinden und die Beschlagnahme von Beweismitteln, wie Mobiltelefone, internetfähige Endgeräte, Speichermedien, Unterlagen etc., welche für das Verfahren, insbesondere zur beweiskräftigen Aufklärung, von Bedeutung sein können.

In dieser Antwort wurde auch die rechtliche Grundlage des polizeilichen Handelns dargelegt.

Der in der Anfrage in Bezug genommene Sachverhalt ist nach wie vor Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens. Trotz des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

13. Abgeordneter Harry Scheuenstuhl (SPD) Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Betrag sich die Schulden der Kommunen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Landkreis Fürth zum 31.12.2024 belaufen (bitte aufgliedert nach Landkreisen und den einzelnen Kommunen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu den Schuldenbeträgen der angefragten Landkreise zum Stichtag 31.12.2024 kann auf Basis einer Auswertung des Landesamts für Statistik zum Stichtag 31.12.2024 Folgendes mitgeteilt werden:

Die Tabelle 1 gibt Auskunft über den Schuldenstand der Kommunen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	
Kreisangehörige Gemeinde	Schuldenstand 31.12.2024 in 1.000 Euro
Bad Windsheim, St	16.196
Baudenbach, M	8
Burgbernheim, St	7.326
Burghaslach, M	965
Dachsbach, M	0
Diespeck	2.971
Dietersheim	2.080
Emskirchen, M	1.806
Ergersheim	2.230
Gallmersgarten	905
Gerhardshofen	0
Gollhofen	0
Gutenstetten	2.334
Hagenbüchach	6.885
Hemmersheim	0
Illesheim	0
Ippesheim, M	88
Ipsheim, M	3.620
Langenfeld	3.861
Marktbergel, M	993
Markt Bibart, M	1.583
Markt Erlbach, M	4.354
Markt Nordheim, M	1.250
Markt Taschendorf, M	0
Münchsteinach	1.614
Neuhof a.d.Zenn, M	1.272
Neustadt a.d.Aisch, St	1.805
Oberickelsheim	1.595
Oberzenn, M	1.390
Oberscheinfeld, M	1.062
Scheinfeld, St	7.425
Simmershofen	2.779
Sugenheim, M	4.479

Trautskirchen	809
Uehlfeld, M	784
Uffenheim, St	13.490
Weigenheim	363
Wilhelmsdorf	449
Kreisangehörige Gemeinden zusammen	98.770

Die Tabelle 2 gibt Auskunft über den Schuldenstand der Kommunen im Landkreis Fürth.

Landkreis Fürth	
Kreisangehörige Gemeinde	Schuldenstand 31.12.2024 in 1.000 Euro
Landkreis Fürth	
Ammerndorf, M	1.256
Cadolzburg, M	5.256
Großhabersdorf	6.246
Langenzenn, St	14.871
Oberasbach, St	11.938
Obermichelbach	1.915
Puschendorf	2.479
Roßtal, M	20.688
Seukendorf	4.211
Stein, St	22.746
Tuchenbach	624
Veitsbronn	16.504
Wilhermsdorf, M	1.248
Zirndorf, St	3.1134
Kreisangehörige Gemeinden zusammen	141.114

14. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten gegen welche Parteien bzw. deren Politiker wurden im Jahr 2024 und 2025 bisher jeweils in Bayern begangen und wie viele davon im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Die nachfolgenden Auswertungen wurden dabei mit dem finalisierten Datenbankstand des Tatjahres 2024 durchgeführt.

Ferner wurde der Datenbestand des Tatjahres 2025 (Stand: 30.06.2025) herangezogen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2026 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Datengrundlage für die Beauskunftung der sich auf den Bundestagswahlkampf 2025 bezogenen Fragen sind zunächst die im Tatjahr 2024 und im Tatjahr 2025 (Stand: 30.06.2025) dem Unterangriffsziel (UAZ) „Amts- und/oder Mandatsträger“ sowie den Unterangriffszielen der jeweiligen Parteien zugeordneten Fälle.

Mit Einführung des „Angriffszielkatalogs“ zum 01.01.2019 können seit dem Tatjahr 2019 im Bundestag vertretene Parteien als Unterangriffsziele (UAZ) erfasst werden. Seit dem Tatjahr 2024 können zudem die Parteien „Bündnis Sahra Wagenknecht“ und „FREIE WÄHLER“ abgebildet werden.

Davon wurden wiederum die dem Unterthemenfeld (UTF) „Bundestagswahlen“ zugeordneten Fälle recherchiert.

Aufgrund der mehrdimensionalen Bewertungsmöglichkeiten im KPMD ist es möglich, dass mehrere Unterangriffsziele einem Fall zugeordnet werden. Insofern ist es nicht statthaft, die Fallzahlen zu addieren.

Ergänzend sei noch grundsätzlich angemerkt, dass beim KPMD-PMK als Zähldelikt die Straftat mit der höchsten Strafandrohung gespeichert wird. Somit ist es möglich, dass z. B. eine in Tateinheit vorliegende Volksverhetzung eine Sachbeschädigung „überdeckt“ und in der Zählung nicht erscheint.

Die Ausgabe erfolgt untergliedert in Phänomenbereich, Deliktsqualität und Norm sowie den jeweils davon ermittelten Täter. Die Ergebnisse für das Jahr 2024 können der Anlage 1⁴, diejenigen des ersten Halbjahres 2025 der Anlage 2⁵ entnommen werden.

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

15. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Gemeinden in Bayern hinsichtlich des Silvesterfeuerwerks oder anderer Feuerwerksgelegenheiten entgegen der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) eigenständige Satzungen erlassen haben, in welchen Gemeinden Bürgermeister per Anweisung eigenmächtig Regelungen getroffen haben und durch welche Kreisverwaltungsbehörden wurden gesonderte Regelungen getroffen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Sprengstoffrecht liegt in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Für den Vollzug des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) sind in Bayern die Gemeinden zuständig. Auf der Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) haben zum Jahreswechsel 2019/2020 gemäß dem Ergebnis einer gemeinsamen Abfrage des StMUV und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration 17 Städte und Gemeinden (Aichach, Augsburg, Burgoberbach, Dingolfing, Eichstätt, Großhabersdorf, Laufen, Margetshöchheim, München, Nürnberg, Pfronten, Regensburg, Roth, Schwabach, Theres, Walpertskirchen, Würzburg) Anordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit etwa bei Menschenansammlungen getroffen. Eine weitere Abfrage wurde nicht durchgeführt; jene ist auch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr durchführbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

16. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Planungsstand zum vierspurigen Ausbau der Bahnstrecke München – Freising – Landshut ist (bitte auch auf mögliche Ausbauabschnitte eingehen), liegen aktuelle Kostenschätzungen für die möglichen Ausbauabschnitte Freising – Neufahrn und Neufahrn – Moosach vor und wie sieht der aktuelle Zeitplan, z. B. bezüglich der Erstellung einer Machbarkeitsstudie und der Verhandlungen mit dem Bund, aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es wird darauf hingewiesen, dass für die gegenständliche Schieneninfrastruktur gemäß Grundgesetz der Bund verantwortlich ist. Das weitere Vorgehen hängt von der aktuell beim Bund laufenden Fortschreibung des Deutschlandtaktes ab.

17. Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele staatliche Liegenschaften (inklusive Parkplätzen bzw. Immobilien mit staatlicher Beteiligung) es in der Gemeinde Oberschleißheim gibt, auf wie vielen davon es Photovoltaikanlagen gibt (bitte mit installierter Fläche und Gebäudetyp nach Liegenschaften angeben) und warum sind die übrigen Dachflächen noch nicht mit einer solchen Anlage ausgestattet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Kürze der Zeit ist eine umfassende Analyse der von unterschiedlichen Dienststellen bewirtschafteten Gebäude, der Photovoltaikpotentiale und Umsetzungsstände nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Im Rahmen des 125 Mio. Euro-Pakets der Staatsregierung zur Belegung der staatlichen Dächer mit Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Dächer sukzessive auf ihre Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen überprüft.

Bei staatlichen Neubauten und Sanierungen wird standardmäßig bereits die Solarstromerzeugung mitgeprüft und, sofern möglich, auch installiert.

18. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche juristischen Schritte gegen den Betreiber des im Jahr 2005 mit Fördermitteln des Freistaates in Höhe von 2,2 Mio. Euro errichteten Studentenwohnheims am Casteller Platz in Gerbrunn bei Würzburg die Staatsregierung inzwischen eingeleitet hat, sind die Erkenntnisse, die ausschlaggebend zur Einleitung juristischer Schritte führten, aufgrund eigener, standardisierter Prüfungsverfahren gewonnen worden (z. B. regelmäßige Kontrollen) und welche Maßnahmen wird die Staatsregierung nach den aus diesem Vorgang erlangten Erkenntnissen bei zukünftigen Fällen ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Betreiber hat gegen einen zwangsgeldbewehrten Bescheid des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, vollständige Unterlagen vorzulegen, Klage eingereicht. Zu dem laufenden Verfahren und etwaigen zukünftigen Maßnahmen können daher derzeit keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

19. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen nach Kenntnis der Staatsregierung zum 31.12.2026 das Abozentrum der DB-Vertrieb in Landshut geschlossen wird, welche anderen Beschäftigungsmöglichkeiten die zwölf Mitarbeitenden, die aktuell dort arbeiten, erhalten und wohin werden diese Aufgaben verlagert (bitte mit Nennung des Standorts, der Anzahl der Mitarbeiter dort und der Kostenersparnis im Vergleich zum Standort in Landshut)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei der möglichen Schließung des Abozentrums in Landshut handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung der bundeseigenen DB-Tochter DB Vertrieb GmbH, in welche der Freistaat nicht eingebunden ist. Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Informationen zum weiteren Einsatz des bisher dort beschäftigten Personals und zur von der DB geplanten Umstrukturierung der Aufgaben vor.

20. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Anlässlich der kürzlich erfolgten Grundsteinlegung im Alexisquartier in München-Neuperlach frage ich die Staatsregierung, wann der Förderantrag für die im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) realisierten Wohnungen eingegangen ist, wann er bewilligt wurde und wie sich die Gesamtinvestition in das Wohnungsbauprojekt Alexisquartier zusammensetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die staatliche Wohnungsbaugesellschaft BayernHeim GmbH baut im Münchner Stadtbezirk Ramersdorf-Neuperlach insgesamt 347 Wohnungen, davon 257 gefördert. Der Antrag auf Förderung im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung wurde am 11.12.2024 bei der Bewilligungsstelle der Landeshauptstadt München eingereicht. Die Maßnahme hat eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Bewilligung erfolgt rechtzeitig vor Bezug.

Die Gesamtinvestitionskosten setzen sich zusammen aus Mitteln der staatlichen Wohnraumförderung, städtischen Wohnraumfördermitteln, Kapitalmarktdarlehen und Eigenmitteln.

21. Abgeordneter **Daniel Halemba** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob die Presse öfter vor dem Landtag über so weitreichende Infrastruktur-Entscheidungen wie den Stopp des Ausbaus der Bahnstrecke Donauwörth – Augsburg informiert wird, warum werden die Landtagsabgeordneten darüber nicht zeitgleich informiert und wie gedenkt die Staatsregierung, künftig eine bessere und transparentere Kommunikation sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Bahnstrecke Augsburg – Donauwörth ist ein Projekt des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030) und fällt damit in die alleinige Zuständigkeit des Bundes bzw. der durch den Bund mit der Planung beauftragten DB InfraGO AG. Entsprechend entscheiden auch allein Bund und DB InfraGO AG über den Fortgang der Planungen, den Projektumfang und über die Information der Öffentlichkeit. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wurde Mitte Juli 2025 auf Fachebene zeitgleich mit den Landkreisen und Gemeinden über den aktuellen Projektstand informiert. Die Staatsregierung setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, dass die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte beim Bahnausbau Augsburg – Donauwörth zeitnah durchgeführt werden.

22. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand des Insolvenzverfahrens der zur Signa-Gruppe von René Benko gehörenden Projektgesellschaft der Alten Akademie München ist, sind Pressemeldungen (u. a. www.sueddeutsche.de am 06.05.2025) korrekt, die berichten, dass die Staatsregierung plant, die Alte Akademie in München zu verkaufen, und wenn ja, für welchen Zeitraum ist eine eventuelle Ausschreibung vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Beantwortung sämtlicher Fragen in Zusammenhang mit der Insolvenz der Projektgesellschaft obliegt der Insolvenzverwaltung.

Die Staatsregierung wird hinsichtlich der Alten Akademie unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes alle Rechte des Freistaates wahren. Im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen wurde dazu am 20.02.2025 in nichtöffentlicher Sitzung berichtet. Weitere Auskünfte sind aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich.

23. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angesichts der angekündigten Planungsunterbrechung beim Ausbau der Bahnstrecke zwischen Donauwörth und Augsburg frage ich die Staatsregierung, seit wann ihr die Entscheidung bekannt ist, welche kurzfristigen Maßnahmen sie zur Entlastung der stark belasteten zweigleisigen Strecke ergreift und wie sie langfristig sicherstellen will, dass die Region nicht über Jahre hinweg vom dringend notwendigen Infrastrukturausbau abgehängt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Bahnstrecke Augsburg – Donauwörth ist ein Projekt des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030) und fällt damit in die alleinige Zuständigkeit des Bundes bzw. der durch den Bund mit der Planung beauftragten DB InfraGO AG. Entsprechend entscheiden auch allein Bund und DB InfraGO AG über den Fortgang der Planungen, den Projektumfang und über die Information der Öffentlichkeit. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wurde Mitte Juli 2025 auf Fachebene zeitgleich mit den Landkreisen und Gemeinden über den aktuellen Projektstand informiert. Die Staatsregierung setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, dass die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte beim Bahnausbau Augsburg – Donauwörth zeitnah durchgeführt werden.

24. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen ihr über die Auswirkungen des Ausschreibungsstopps der Autobahn GmbH des Bundes auf geplante Baumaßnahmen in Bayern bekannt sind (bitte im einzelnen angeben), welche Brücken und Streckenabschnitte mit akutem Sanierungsbedarf bzw. sicherheitsrelevanten Mängeln nun erst später saniert werden können (bitte auch die Brücken und Abschnitte angeben, die voraussichtlich durch die Bauverzögerungen heuer und nächstes Jahr in eine höhere Gefahrenstufe wechseln werden) und wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, das zur Sicherung der Infrastruktur geplante Sondervermögen möglichst bald zweckgebunden freizugeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes für die Planung, den Bau, die Erhaltung und den Betrieb, aber auch für die vermögensmäßige Verwaltung und die Finanzierung der Bundesautobahnen in Deutschland zuständig.

Die gestellten Fragen zu den Auswirkungen des genannten Ausschreibungsstopps können nur durch die Autobahn GmbH beantwortet werden.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr setzt sich unabhängig davon seit Langem für eine verlässliche und bedarfsgerechte Finanzierung der Bundesfernstraßen ein. Die neue Bundesregierung hat dafür mit dem Sondervermögen für Infrastruktur den richtigen Weg eingeschlagen. Für die nächsten Jahre wird, wie im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart, eine überjährige, flexible und verlässliche Finanzierung benötigt.

25. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unter den derzeitigen Beziehern von Sozialwohnungen jeweils im Stadtgebiet Memmingen und im Landkreis Unterallgäu ist, wie hoch der Anteil ausländischer Staatsangehöriger auf den dortigen Wartelisten ist und wie wird sichergestellt, dass langjährige ortsansässige Bürger bei der Wohnungsvergabe nicht benachteiligt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsangehörigkeit von Mieterhaushalten bzw. wohnungssuchenden Haushalten von sozial gefördertem Wohnraum wird statistisch nicht erfasst. Für den Bezug von sozial gebundenem Wohnraum erteilen die zuständigen Stellen bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Wohnberechtigungsschein oder sprechen eine Benennung aus; die Mietentscheidung trifft auch bei sozial gebundenem Wohnraum in jedem Fall der Vermieter.

26. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie die Kapazität des derzeit stattfindenden Schienenersatzverkehrs (Bus RE 25) zwischen Regensburg und der Landesgartenschau in Furth im Wald ermittelt wurde, weshalb der Bahnhof Furth im Wald nicht mit angefahren wird und wie wird der SEV in dieser Relation beworben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Expressbusse zwischen dem Regensburger Hauptbahnhof und der Landesgartenschau in Furth im Wald sind ein zusätzliches Angebot der Länderbahn, welches den regulären und verkehrsvertraglich geforderten Schienenersatzverkehr entlang der vom bundeseigenen Infrastrukturbetreiber DB InfraGO AG gesperrten Strecke Regensburg – Schwandorf ergänzt. Es handelt sich um keinen verkehrsvertraglichen Ersatzverkehr, sondern um ein Spezialangebot für Gäste der Landesgartenschau. Daher wird der Bahnhof Furth im Wald, der weiterhin als Ziel- und Startbahnhof im regulären Schienenpersonennahverkehr zwischen Schwandorf und Furth im Wald bedient wird, nicht angefahren.

Die Kapazitäten sind von der Länderbahn in Abstimmung mit der Landesgartenschau und dem Landkreis Cham festgelegt worden.

Die Bewerbung des zusätzlichen Bus-Angebots erfolgt über die üblichen Medien durch viele Beteiligte wie unter anderem die Länderbahn, die Bayerische Eisenbahngesellschaft, der Landkreis Cham und die Landesgartenschau.

27. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Gründe zu der Entscheidung führten, den Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg – Augsburg auf unbestimmte Zeit zu verschieben, wie sich die Zugausfälle, Verspätungen, Umleitungen auf dieser Strecke in den letzten drei Jahren entwickelt haben und was plant die Staatsregierung, um die Bahninfrastruktur im ländlichen Raum zukünftig zu stärken?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Bahnstrecke Augsburg – Donauwörth ist ein Projekt des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030) und fällt damit in die alleinige Zuständigkeit des Bundes bzw. der durch den Bund mit der Planung beauftragten DB InfraGO AG. Entsprechend entscheiden auch allein Bund und DB InfraGO AG über den Fortgang der Planungen.

Nach Aussage der DB InfraGO AG haben sich diese und der Bund darauf verständigt, die Planungen bis zur Vorlage der Zugzahlenprognose für 2040 im Rahmen der Fortschreibung des Deutschlandtakts auszusetzen. Hintergrund seien Überlegungen des Bundes, wegen der Überlastung des Bahnknotens Augsburg den Ausbau von Alternativstrecken zu forcieren und weniger Güterverkehr über die Strecke Augsburg – Donauwörth zu leiten.

Die Staatsregierung setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, dass die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte beim Bahnausbau Augsburg – Donauwörth zeitnah durchgeführt werden. Zudem appelliert sie immer wieder an den Bund, die seitens der Bundesregierung vorgenommene Aufstockung der Mittel für die Eisenbahninfrastruktur verstärkt im ländlichen Raum zu investieren.

Die Pünktlichkeit der von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft bestellten Verkehrsleistungen wird auf der Strecke Augsburg – Donauwörth – Nürnberg an den Stationen Augsburg Hbf., Meitingen, Donauwörth, Treuchtlingen und Nürnberg Hbf. gemessen. Dabei werden auch Züge erfasst, welche die Strecke Augsburg – Nürnberg lediglich tangieren. Die Pünktlichkeit hat sich an den genannten Messstellen in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt:

Messstelle	2022	2023	2024	2025 (Ende Juni)
Augsburg Hbf.	89,5 Prozent	87,1 Prozent	87,7 Prozent	89,3 Prozent
Meitingen	88,3 Prozent	80,7 Prozent	83,5 Prozent	84,8 Prozent
Donauwörth	85,2 Prozent	81,6 Prozent	82,1 Prozent	83,4 Prozent
Treuchtlingen	89,7 Prozent	84,9 Prozent	85,0 Prozent	83,6 Prozent
Nürnberg	91,4 Prozent	89,3 Prozent	88,2 Prozent	86,7 Prozent

Die Anzahl der ausgefallenen Zugkilometer (Zkm) der zwischen Augsburg und Nürnberg (bzw. Gegenrichtung) verkehrenden Züge hat sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt:

Strecke	2022	2023	2024	2025 (Ende Juni)
Augsburg – Nürnberg	2 194 Zkm	69 669 Zkm	104 915 Zkm	12 617 Zkm

Nürnberg – Augsburg	2 057 Zkm	69 258 Zkm	106 561 Zkm	12 206 Zkm
---------------------	-----------	------------	-------------	------------

Informationen bezüglich Zugumleitungen konnten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.

28. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sie den aktuellen Sanierungsstau bei den staatlichen Liegenschaften im Stadtgebiet Nürnberg (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Ressorts, z. B. Justiz, Innen, Finanzen, Wissenschaft angeben) beziffert, welche drei vom Sanierungsstau betroffenen Objekte weisen die höchsten Sanierungskosten auf und bis wann will sie die dringendsten Sanierungsmaßnahmen umsetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Anfrage kann in der der Kürze der Zeit auf Grund der einzubindenden grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen und dem umfangreichen staatlichen Liegenschafts- und Gebäudebestand in der Stadt Nürnberg nicht beantwortet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

29. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange Verfahren an bayerischen Familiengerichten derzeit im Schnitt dauern, wie häufig es zu einem Wechsel der zuständigen Familienrichterinnen und Familienrichter während eines laufenden Verfahrens kommt und wie viele Fälle bearbeitet eine Familienrichterin / ein Familienrichter im Durchschnitt gleichzeitig (bitte für jede Frage Gegenüberstellung der Zahlen für das Familiengericht Ebersberg und Familiengericht in Bayern allgemein)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Wie sich aus der Justizgeschäftsstatistik in Familiensachen ergibt betrug im Jahr 2024 die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens in Familiensachen bayernweit 4,9 Monate. Am Amtsgericht Ebersberg belief sich diese im Jahr 2024 auf 6,8 Monate.

Zu den Fragen,

- wie häufig kommt es zu einem Wechsel der zuständigen Familienrichterinnen und Familienrichter während eines laufenden Verfahrens und
- wie viele Fälle bearbeitet eine Familienrichterin / ein Familienrichter im Durchschnitt gleichzeitig,

liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Daten vor.

30. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche die ranghöchste Stelle im Staatsministerium der Justiz (StMJ) ist, die von dem Schreiben an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, in welchem diese aufgefordert wird, ihre Besuche in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) künftig anzumelden, Kenntnis erhalten hat und/oder dieses genehmigt hat, welche jeweils die ranghöchste Stelle im StMJ ist, die von relevanten Beschwerden über die Zustände in der JVA Gablingen Kenntnis erlangt hat und/oder entschieden hat, diese nicht an den Staatsminister und/oder die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten (bitte unter anderem zu folgenden Beschwerden:
- 25.05.2023: Beschwerde von Eltern über die bgH-Unterbringung (bgH = besonders gesicherter Haftraum) ihres Sohnes (mindestens eine Woche ohne Kleidung und ausreichend Nahrung)
 - 18.10.2023: Beschwerde der früheren Anstaltsärztin über Zustände in den bgH
 - 23.10.2023: Beschwerde von 31 Häftlingen über bgH-Unterbringungen als Disziplinarmaßnahme
 - 09. und 14.11. sowie 29.12.2023: Beschwerde eines Häftlings über bgH-Unterbringung (mindestens eine Woche ohne Kleidung und ausreichend Nahrung)
 - 2023: Beschwerde wegen Androhung von bgH-Unterbringung als Disziplinarmaßnahme
 - 2023: Beschwerde von Rechtsanwältin, weil sie ihren Mandanten nicht im bgH besuchen durfte
 - 2023: ehemaliger Gefangener berichtet von Prügelattacke durch Sicherheitsgruppe und anschließender bgH-Unterbringung
 - 2023: Gefangener berichtet, dass ein Bediensteter bewusst einen anderen Gefangenen auf ihn gehetzt habe; auch Bedienstete hätten ihn angegriffen)
- und welche Vermerke hat es jeweils auf dem internen Entwurf des Schreibens an die Nationale Stelle und zu den Beschwerden gegeben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Leiter der Abteilung Justizvollzug hat in einem Schreiben an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vom 28.08.2024 sein Erstaunen und sein Befremden zum Ausdruck gebracht, dass der Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter unangekündigt erfolgte, da dies nicht der üblichen Praxis entspreche. Das Schreiben des Abteilungsleiters wurde von einem Fachreferat entworfen und von einem anderen Fachreferat mitgezeichnet. Staatsminister Georg Eisenreich und der Amtschef hatten keine Kenntnis von diesem Schreiben. Die individuelle Äußerung im Schreiben vom 28.08.2024 entspricht auch nicht der Haltung von Staatsminister Georg Eisenreich und dem Amtschef.

Beschwerden und Eingaben zu den Anstalten gehen regelmäßig im Staatsministerium der Justiz (StMJ) ein. Solche Beschwerden werden ernst genommen. Dafür war in der Abteilung Justizvollzug bis Oktober 2024 ein Fachreferat zuständig. Seit November 2024 gibt es ein zusätzliches Fachreferat, in dem die Aufsicht über

besonders grundrechtssensible Bereiche wie die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zentral gebündelt wird. In diesen beiden Fachreferaten werden alle Beschwerden sorgfältig geprüft und das ggf. Notwendige veranlasst. Dazu zählt ggf. auch die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft. Beschwerden werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, wenn sich Hinweise auf ein mögliches strafbares Verhalten ergeben.

Nachfolgend ist zu den genannten Beschwerden die jeweils ranghöchste Stelle genannt, die sich im StMJ mit der Beschwerde befasst hat. Die jeweils ranghöchste Stelle hat über das Vorgehen entschieden (Fachreferat) bzw. das vom Fachreferat vorgeschlagene Vorgehen ggf. mit Änderungen gebilligt (Abteilungsleiter oder Amtschef).

1. Spiegelstrich: „-25.05.2023: Beschwerde von Eltern“:
Abteilungsleiter
2. Spiegelstrich: „-18.10.2023: Beschwerde der früheren Anstaltsärztin“:
damaliger Amtschef
3. Spiegelstrich: „-23.10.2023: Beschwerde von 31 Gefangenen“:
damaliger Amtschef
4. Spiegelstrich: „-9. und 14.11. sowie 29.12.2023: Beschwerde eines Gefangenen“:
Referatsleiter
5. Spiegelstrich: „-2023: Beschwerde“:
Referatsleiter
6. Spiegelstrich: „-2023: Beschwerde von Rechtsanwältin“:
Abteilungsleiter
7. Spiegelstrich: „-2023: Beschwerde ehemaliger Gefangener“:
Referatsleiter
8. Spiegelstrich „-2023: Bericht Gefangener“:
Referatsleiter.

Im Übrigen wird auf Seite 10 ff. sowie 57 ff. des Berichts an den Landtag vom 13.03.2025 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

31. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte bayernweit zum Ende des Schuljahres 2024/2025 in Pension gehen (Angaben bitte prozentual und aufgeschlüsselt nach Schularten), wie viele Referendarinnen und Referendare ihr Zweites Staatsexamen im Frühjahr 2025 abgeschlossen haben (Angaben bitte prozentual und aufgeschlüsselt nach Schularten) und wie viele Bewerberinnen und Bewerber von der Warteliste sowie freie Bewerberinnen und Bewerber haben sich für das Schuljahr 2025/2026 beworben (Angaben bitte prozentual und aufgeschlüsselt nach Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Sowohl im Rahmen der Lehrerbedarfsprognose als auch im Zuge der schulartspezifischen Personalplanung wird jährlich ermittelt, welche Einstellungsbedarfe an den einzelnen Schularten bestehen. Die Einstellungsbedarfe ergeben sich dabei rechnerisch nicht ausschließlich durch Betrachtung von Eintritten in den Ruhestand. Darüber hinaus sind Fluktuationen im Lehrkräftebestand durch Teilzeiten, vorübergehende Austritte (z. B. Elternzeit) sowie Veränderungen der Schülerzahlen zu berücksichtigen. Ausführliche Hinweise zur Modellrechnung enthält die Veröffentlichung der Lehrerbedarfsprognose.⁶

Die Auswertung erfolgt aus VIVA, dem Bezüge- und Personalverwaltungssystem des Freistaates, für verbeamtete Lehr- und Fachlehrkräfte. Daten zu Lehrkräften und Fachlehrkräften kommunaler oder privater Arbeitgeber bzw. Dienstherren sowie zu angestellten Lehrkräften des Freistaats Bayern liegen nicht vor. Ausgewertet wurden alle Personalfälle aus VIVA, die zum Stichtag 21.07.2025 einen der Abgangsgründe

- Ruhestand Altersgrenze
- Ruhestand auf Antrag
- Ruhestand Dienstunfähigkeit
- Ruhestand hinausgeschoben

eingetragen haben (zusammengefasst unter dem Begriff „Pensionierungsgrund“). Personalfälle, die noch zum Ende des Schuljahres aus einem dieser Gründe den aktiven Dienst verlassen werden, bei denen dies jedoch noch nicht eingetragen ist, können in dieser Auswertung nicht berücksichtigt werden.

Als Grundgesamtheit für die Angabe des prozentualen Anteils wurden alle Personalfälle ausgewertet, die zum Stichtag 01.10.2024 als verbeamtete Lehr- oder Fachlehrkräfte in der jeweiligen Schulart aktiv waren.

Die Anzahl bzw. der Anteil der Lehrkräfte mit Pensionierungsgrund kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

⁶ <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#lehrerbedarfsprognose>

Schulart	Verbeamtete Lehrkräfte und Fachlehrkräfte, für die in VIVA im Zeitraum zwischen 01.07.2025 und 15.09.2025 ein Pensionierungsgrund eingetragen ist.	
	absolut	anteilig ¹
Grund- und Mittelschule	693	1,4 Prozent
Förderschulen	156	1,5 Prozent
Realschule	105	0,8 Prozent
Gymnasium	283	1,1 Prozent
FOS/BOS	36	0,8 Prozent
berufliche Schulen	94	1,3 Prozent
zusammen	1 367	1,2 Prozent

¹ anteilig an allen aktiven verbeamteten Lehrkräften und Fachlehrkräften zum Stichtag 01.10.2024

Im Jahr 2025 haben an den Prüfungsterminen I und II insgesamt rund 3 920 Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter den Vorbereitungsdienst mit einer bestandenen Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen:

Lehramt	Absolventen mit bestandener Zweiter Staatsprüfung im Jahr 2025 (Stichtag 21.07.2025)
Grundschule	1 439
Mittelschule	578
Sonderpädagogik	330
Realschule	333
Gymnasium ¹	918
Berufliche Schulen ¹	320
zusammen	3 918

¹ einschließlich Absolventen des Prüfungstermins I (Winter 2025)

Die nachfolgend dargestellten Bewerberzahlen stellen den Stand zum Stichtag 21.07.2025 dar. Es ist zu beachten, dass darüber hinaus weitere Bewerbergruppen für eine Einstellung zur Verfügung stehen, insbesondere Lehrkräfte des aktuellen Prüfungsjahrgangs (sofern ein Einstellungsgesuch erfolgte), Absolventen aus Zweitqualifizierungsmaßnahmen oder dem Entfristungsprogramm (Mittelschule). Im Bereich der beruflichen Schulen stellen Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt einen Teil der Bewerbungen dar (diese sind in der Tabelle im Bereich des Gymnasiums enthalten).

Schulart	Bewerbungen für eine Festeinstellung im staatlichen Schuldienst zum Schuljahr 2025/2026 (Stichtag 21.07.2025)	
	Wartelistenbewerber (mit Bereitschaftserklärung)	Freie Bewerber ¹
Grundschule	88	195
Mittelschule	18	61
Fachlehrkräfte	9	20
Förderschulen	29	49
Realschule	7	194
Gymnasium	75	569
Berufliche Schulen ²	-	32
zusammen	226	1 120

¹ mit einer für die jeweilige Schulart anerkannten Lehramtsbefähigung und einer Gesamtprüfungsnote nicht schlechter als 3,50

² ohne gymnasiale Bewerber für die beruflichen Schulen (u. a. im Zuge der Direktbewerbung)

32. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund von rückläufigen Schülerzahlen an den beruflichen Schulen in Oberfranken – insbesondere im Metallbereich, bei kaufmännischen und Nahrungsberufen – und der damit einhergehenden Sorge über eine bevorstehende Verdichtung der Sprengel sowie eine mögliche strukturelle Veränderung der Berufsschullandschaft, insbesondere im Landkreis Kronach, frage ich die Staatsregierung, ob eine Verdichtung der Sprengelstruktur beruflicher Schulen in Oberfranken geplant ist, wenn ja, welche Standorte konkret betroffen sind und welche Auswirkungen wären im Fall einer Verdichtung auf den geplanten Neubau der Berufsschule Kronach zu erwarten, insbesondere in Bezug auf Umfang, Ausstattung und langfristige Nutzung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit der Bildung von Grund- und Fachsprengeln wird die Beschulung der jeweiligen Ausbildungsberufe an bestimmten Berufsschulstandorten geregelt. Sofern für einen bestimmten Beruf ein Standort (Sprengel) in jedem Regierungsbezirk gebildet ist, entscheidet die jeweilige Bezirksregierung über den lokalen Standort. Bei bezirksübergreifenden Sprengeln koordiniert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Standortfrage (vgl. Art. 34 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

Ein Schulstandort ist in der Regel so lange für die Beschulung eines Berufes geeignet, wie es am jeweiligen Standort genügend Schülerinnen und Schüler zur Bildung einer Fachklasse gibt. Im vorliegenden Fall ist für die Bildung von Sprengeln die Regierung von Oberfranken zuständig.

Eine Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken ergab, dass es keine generellen oberfränkischen Konsolidierungsüberlegungen gibt.

Soweit machbar, soll die Beschulung vor Ort ermöglicht werden. Dennoch könnte es bei zu geringen Schülerzahlen im Rahmen üblicher Regelungen zu geringfügigen Anpassungen kommen.

33. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Unter die Prüfungszuständigkeit des Prüfungsgebietes X des Obersten Rechnungshofes (ORH) fällt auch die im Ressort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verortete Erinnerungskultur und damit die Stiftung Bayerische Gedenkstätten, daher frage ich die Staatsregierung, welche Prüfergebnisse des ORH dem oben genannten zuständigen Staatsministerium zur Kenntnis gebracht wurden, welche Konsequenzen nach Ansicht der Staatsregierung aus den Prüfergebnissen folgen müssen und warum die Staatsregierung es als nicht notwendig erachtet, die Prüfergebnisse dem fachlich zuständigen ständigen Ausschuss des Landtags vorzustellen, gegebenenfalls in nichtöffentlicher Sitzung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Über die Befassung des Landtags im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen nach Art. 97 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung hinaus besteht für die Staatsregierung keine Pflicht zur Übermittlung von Prüfmitteilungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH).

Gegenstand der Prüfmitteilungen im Rahmen der anlasslosen Orientierungsprüfung waren insbesondere Aspekte der Art der Vorlage der Verwendungsnachweise sowie die Behandlung der Betriebe gewerblicher Art und die Nutzung unterschiedlicher Finanzbuchungssysteme durch die Stiftung Bayerische Gedenkstätten. Zudem wurde angeregt, einzelne personalrechtliche Fragestellungen näher zu prüfen.

Die Staatsregierung begleitet die Stiftung bei der Weiterentwicklung ihrer Verwaltungsabläufe, um den Ergebnissen der Prüfmitteilung des ORH zu entsprechen.

34. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welches weitere Vorgehen sie bezüglich der Reform der Lehrkräftebildung plant, nachdem das Gutachten „Lehrkräftebildung für das 21. Jahrhundert: Attraktivität und Qualität durch Professionsbezug und Wissenschaftsorientierung“ der Expertinnen- und Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung in Bayern veröffentlicht ist und darin klare nächste Schritte zur Beteiligung aller an der Lehrkräftebildung beteiligen Akteurinnen und Akteure skizziert sind (bitte avisierten Zeitplan usw. benennen), welche Akteurinnen und Akteure werden im folgenden Prozess der Weiterentwicklung einbezogen (bitte insbesondere auf die wissenschaftlichen Einrichtungen und Lehrende in der Lehrkräftebildung eingehen) und wie wird die empfohlene engere Verzahnung von Studium, Referendariat und Fortbildung konkret verbessert, nicht zuletzt um die Attraktivität des Lehrkräfteberufs sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Empfehlungen der Expertenkommission zur Modernisierung der Lehrkräftebildung, die Anfang Mai 2025 veröffentlicht wurden, stellen eine wertvolle Grundlage für die Weiterentwicklung der Lehrkräfteausbildung dar, müssen aber vielfach in Form konkreter Maßnahmen weiter ausgearbeitet werden. Die Staatsregierung analysiert die Empfehlungen der Kommission und erarbeitet einen Masterplan.

In diesen Prozess der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Wissenschaft und Kunst sollen in geeigneter Weise Expertinnen und Experten aus allen drei Phasen der Lehrkräftebildung (z. B. im Rahmen themenbezogener Arbeitsgruppen) einbezogen werden, die wertvolle Hinweise zur Konkretisierung der Kommissionsempfehlungen geben können.

Im Rahmen des Masterplans wird die weitere Steigerung der Attraktivität und Qualität des bayerischen Lehramtsstudiums angestrebt, u. a. durch bessere Phasenverzahnung und einen Ausbau des Praxisbezugs bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der hohen akademischen Standards der bayerischen Lehramtsausbildung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

35. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der seit 02.07.2025 öffentlichen Verwaltungsvorschrift „Grundordnung für die Staatliche Museumsagentur Bayern (Museumsagentur)“ frage ich die Staatsregierung zu Nr. 3.2 der Vorschrift, in der mit den Unterpunkten Nr. 3.2 Buchst. a bis d sowie f zwar auf Kulturgutverluste und Provenienzen mit Bezug zu NS-Raubgut eingegangen wird, aber weder in Buchst. e (Übernahme der Tiefenrecherche für Objekte, für die eine Restitutionsforderung besteht), Buchst. g (Publikation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse) sowie Buchst. h (Kooperation mit nationalen und internationalen mit Provenienzforschung befassten Forschungsverbänden und Koordinierungsstellen) noch an anderer Stelle der Verwaltungsvorschrift auf Kulturgutverluste in kolonialen Kontexten, mit SBZ-/DDR-Bezug oder sonstige Kulturgutverluste und Provenienzen eingegangen wird, welche Stelle kümmert sich ab Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift um die Festlegung verbindlicher Standards für die Inventarisierung und Digitalisierung des Sammlungsgutes sowie für die Recherche auf Verdachtsmomente hinsichtlich eines Kulturgutentzugs durch die Museen und Sammlungen, die Beratung der Museen und Sammlungen bei der Durchführung aller Provenienz-Erstchecks und aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben, die zentrale Meldung der im Ergebnis der Provenienz-Erstchecks identifizierten Objekte, deren Provenienz in Bezug auf koloniale Kontexte, mit SBZ- bzw. DDR-Bezug und/oder sonstige Kontexte des illegitimen Kulturgutentzugs höchstwahrscheinlich oder eindeutig belastet ist oder bedenklich ist, da Hinweise auf einen Zusammenhang mit unrechtmäßigem oder problematischem Entzug vorliegen, die Übernahme der Tiefenrecherche für die im Ergebnis der Provenienz-Erstchecks als höchstwahrscheinlich oder eindeutig belastet oder bedenklich eingestuft Objekte sowie ggf. anschließender Erbensuche sowie die fachliche Begleitung von Restitutionsverfahren und Begleitung von Personen oder Gemeinschaften mit Restitutionsansprüchen, welche finanziellen und personellen Ressourcen werden den hier oben erfragten Stellen / der oben erfragten Stelle hierfür zur Verfügung gestellt (bitte Mittel Angaben pro Haushaltsjahr und Personal-Ressourcen in VZÄ mit Einstufung angeben) und welche finanziellen und personellen Ressourcen sind für die mit der Verwaltungsvorschrift beschriebene neue Verwaltungsebene („Museumsagentur“) zur Verfügung gestellt worden bzw. im Haushaltsentwurf eingestellt, damit die neue Verwaltungsebene die unter 3.2 aufgezählten Aufgaben erfüllen kann (bitte mit Angabe der Finanzmittel pro Haushaltsjahr für die neue Verwaltungsebene gesamt sowie für die mit 3.2 befasste Abteilung, bitte mit Angaben von Personal in VZÄ für die neue Verwaltungsebene gesamt und Angabe der mit 3.2 befassten Stellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

An der Staatlichen Museumsagentur Bayern (Museumsagentur) wurde zum 01.07.2025 die vertiefte Provenienzforschung zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zentralisiert. Ziel ist die Schaffung einer ressourcenstarken Einheit aus bereits vorhandenen Forscherinnen und Forschern und durch Ausschreibung neu gewonnenen Persönlichkeiten mit Befähigung im Bereich der strategischen Weiterentwicklung der Provenienzforschung, der Forschungscoordination und des Wissensmanagements. Deshalb werden zeitnah insgesamt fünf neue Stellen im Bereich der Provenienzforschung zur Verfügung gestellt. Über die Einstellung zusätzlichen Personals hinaus sollen aus den vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) zur Verfügung gestellten Sondermitteln weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Provenienzforschung ermöglicht werden.

Die vertiefte Provenienzforschung zu anderen Unrechts- und Entziehungskontexten, insbesondere zu kolonialen Kontexten, wird in einem nächsten Schritt ebenfalls in der Museumsagentur gebündelt werden. Dabei gibt es aber jeweils spezifische Gegenstände, Fragestellungen und Methoden, die bei der noch durch das StMWK festzulegenden Neuregelung beachtet werden müssen.

Die Staatliche Museumsagentur Bayern ist eine Weiterentwicklung der bisherigen Abteilung „Zentrale Dienste der Staatlichen Museen und Sammlungen“ bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zu einer zentralen Verwaltungs- und Servicestelle für die 18 staatlichen Museen und Sammlungen sowie das Museumspädagogische Zentrum. Dementsprechend wurde das Personal der Abteilung „Zentrale Dienste“ in die Museumsagentur überführt.

36. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)
- Die Gespräche zur Markterkundung wegen des geplanten Baus des Konzerthauses in München sollten abgeschlossen sein, sodass ich die Staatsregierung frage, was das Ergebnis dieser Gespräche (Kostenschätzungen, Bauzeit, Planungsphase etc.) ist, und da der Bayerische Rundfunk (BR) in der Vergangenheit eine Kostenbeteiligung i. H. v. 65 Mio. Euro bei einem Gesamtvolumen von 380 Mio. Euro (18 Prozent) zugesagt hatte, in welcher Höhe wird der BR den Beitrag aufstocken bei der inzwischen ventilerten Summe von 500 Mio. Euro (sollten aufgrund der abgeschlossenen Gespräche tatsächlich Zahlen vorliegen, wird um diese gebeten) und in welcher Gestalt bestehen zwischen dem Erbbaurechtsgeber und dem Erbbaurechtsnehmer mögliche Konventionalstrafen (bitte um Angabe der Verstöße, Strafen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Wie in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum (AzP) der Abgeordneten Susanne Kurz (Bündnis 90/Die Grünen) vom 06.05.2025 sowie in der Antwort auf die AzP des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 09.04.2025 dargelegt, finden zur Umsetzung der von der Staatsregierung 2024 beschlossenen redimensionierten Neuplanung des Projekts Konzerthaus München derzeit Gespräche mit Baufirmen im Rahmen einer Markterkundung statt. Aussagen zum Ergebnis dieser Markterkundung können erst nach vollständigem Abschluss der Gespräche und ihrer internen Auswertung erfolgen. Eine Berichterstattung seitens der Staatsregierung ist nach aktuellem Stand für Herbst 2025 vorgesehen.

Aussagen zur finanziellen Beteiligung des BR sind ebenfalls erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Projektstandes möglich.

Konventionalstrafen zwischen Erbbaurechtsgeber und Erbbaurechtsnehmer sind nicht vereinbart. Im Übrigen wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 12.06.2024 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

37. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, ob Beamte in Bayern bei der Kommunalwahl für die AfD kandidieren dürfen, ohne dienstrechtliche Konsequenzen erwarten zu müssen?
- Oskar Atzinger**
(AfD)

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Beamtinnen und Beamte sind gesetzlich zur politischen Neutralität verpflichtet. Dies schließt jedoch eine außerdienstliche politische Betätigung – etwa in Form einer Kandidatur für eine politische Partei – grundsätzlich nicht aus.

38. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele kommunale Theater in Bayern insgesamt wurden zwischen 2010 und 2024 mit finanzieller Beteiligung des Freistaates saniert, wie hoch war die durchschnittliche finanzielle Beteiligung des Bundes und des Freistaates jeweils an den Sanierungskosten dieser kommunalen Theater in Bayern im Zeitraum 2010 bis 2024 und wie viel Geld hat der Freistaat insgesamt im Zeitraum 2010 bis 2024 für die Sanierung kommunaler Theater in Bayern aufgewendet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an kommunalen Theatern und Konzertsälen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG).

Bei der Förderung nach Art. 10 BayFAG handelt es sich um eine Anteilfinanzierung, so dass sich die Förderhöhe an den zuweisungsfähigen Ausgaben orientiert. Der seit 2016 für Theater- und Konzertsaalbauten maßgebliche Regelfördersatz von 75 Prozent trägt dem Umstand Rechnung, dass die Standortkommunen eine besondere finanzielle Belastung im Kulturbereich zu schultern haben, die weit über das eigene Einzugsgebiet ausstrahlt.

Im Zeitraum 2010 bis 2024 wurden in diesem Rahmen bayernweit insgesamt über 153 Mio. Euro für folgende, teilweise noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen bewilligt.

Zuweisungsempfänger	Maßnahme	Bewilligungen
Stadt Ingolstadt	Generalsanierung des Stadttheaters	374.000 Euro
Stadt München	Barrierefreier Umbau der Münchner Kammerspiele	50.000 Euro
Lkr. Rottal-Inn	Erneuerung der Theaterbühne am Theater an der Rott Eggenfelden	54.000 Euro
Stadt Regensburg	Sanierung, Umbau und Erweiterung des Theaters Regensburg	1.085.000 Euro
Stadt Bamberg	Erneuerung der Bühnentechnik und Erweiterung des E.T.A.-Hoffmann-Theaters	922.000 Euro
Stadt Bayreuth	Generalsanierung und Umbau des Friedrichforums	15.510.000 Euro
Stadt Hof	Generalsanierung des Stadttheaters	13.835.000 Euro
Stadt Wunsiedel	Umbau und Erweiterung der Luisenburg-Festspiele	8.598.000 Euro
Stadt Erlangen	Erneuerung der Bühnentechnik des Markgrafentheaters	1.771.000 Euro
Stadt Fürth	Sanierung und Erneuerung der Bühnentechnik des Stadttheaters	1.301.000 Euro
Stadt Nürnberg	Sanierung des Schauspielhauses und der Kammerspiele	5.426.000 Euro
Stadt Dinkelsbühl	Sanierung und Umbau des Landestheaters Dinkelsbühl	290.000 Euro
Stadt Feuchtwangen	Sanierung und Umbau der Kreuzgangspiele	1.993.000 Euro
Stadt Aschaffenburg	Erneuerung der Bühnentechnik im Stadttheater	1.090.000 Euro
Stadt Schweinfurt	Generalsanierung des Stadttheaters	9.250.000 Euro
Stadt Würzburg	Generalsanierung und Erweiterung des	40.255.000 Euro

	Mainfranken-Theaters	
Stadt Röttingen	Erneuerung der Bühnentechnik der Frankenfestspiele	515.000 Euro
Stadt Augsburg	Generalsanierung und Neukonzeption des Staatstheaters Augsburg	49.228.000 Euro
Stadt Memmingen	Erweiterung und Umbau des Stadttheaters	2.054.000 Euro

39. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung von Steuerbetrug durch Influencerinnen und Influencer ein eigenes „Influencer-Team“ eingerichtet hat (siehe dazu u. a. den Pressebericht „Behörde schlägt Alarm: Allein in einem Bundesland fehlen 300 Millionen wegen Influencern“ auf merkur.de vom 16.07.2025), frage ich die Staatsregierung, wie viele Verfahren zur steuerlichen Überprüfung professioneller Influencerinnen und Influencer in Bayern in den vergangenen fünf Jahren eingeleitet wurden (bitte pro Jahr angeben), wie hoch die in diesem Zeitraum festgestellten und nachgeforderten Steuern sind (bitte pro Jahr angeben) und wie viele gesonderte Auskunftersuchen an Social-Media-Plattformen zur Ermittlung von steuerpflichtigen Influencerinnen- und Influencer-Einkünften wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren gestellt (bitte ebenfalls pro Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Bayerische Steuerverwaltung unternimmt erhebliche Anstrengungen, um die korrekte Besteuerung von Influencern und anderen Social-Media-Akteuren sicherzustellen.

In Bayern existiert eine Spezialeinheit, die im Wege von zwei großen internationalen Gruppenauskunftersuchen an Internetplattformen in 2024 und 2025 rund 60 000 Datensätze mit einem Umsatzvolumen von insgesamt ca. 1,4 Mrd. Euro für ganz Deutschland beschafft und aufbereitet hat. Dieses Volumen lässt jedoch keine Rückschlüsse auf etwaige steuerliche Auswirkungen zu. Auf Bayern entfallen davon ca. 9 000 Datensätze. Das übrige Kontrollmaterial wurde entsprechend den Zuständigkeiten an die anderen Bundesländer verteilt.

Dieses Kontrollmaterial wird in Bayern jetzt zusammen mit aus anderen Quellen gewonnenen Daten in den zuständigen Stellen intensiv ausgewertet. Eine zuverlässige Schätzung von etwaigen Mehrergebnissen auf Grund dieses Kontrollmaterials ist in diesem Stand der Bearbeitung nicht möglich. Auch ist nicht sicher, ob Deutschland in Fällen mit Auslandsbezug nach den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht hat.

Gesonderte Aufzeichnungen zur Anzahl der Verfahren zur steuerlichen Überprüfung professioneller Influencer in den vergangenen fünf Jahren sowie zu den dabei festgestellten und nachgeforderten Steuern werden nicht geführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

40. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil (in Prozent) der Windvorranggebiete in Bayern, in denen die durchschnittliche Windhöffigkeit in 160m Höhe unter 5,5m/s liegt, ist, wie viel Geld haben Windkraftanlagen in Bayern im Jahr 2024 insgesamt als Aufschlag auf die EEG-Vergütung (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) aufgrund eines Gütefaktors unter 60 Prozent im Rahmen des EEG-Korrekturfaktors erhalten und wie hoch ist der Anteil (in Prozent) der gesamten Waldfläche der Windvorranggebiete in Bayern (falls möglich, darunter auch der Anteil der Staatsforsten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Anteil der Windvorranggebiete mit Windhöffigkeit in 160m Höhe unter 5,5m/s:

Derzeit werden die Bestandsgebiete hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit überarbeitet. Der aktualisierte Bayerische Windatlas 2021 gibt einen ausführlichen Überblick über die Windverhältnisse in ganz Bayern. Dort wird auch ausgeführt, dass in Gebieten mit mittleren Windgeschwindigkeiten von unter 4,8 Metern pro Sekunde davon auszugehen ist, dass Windenergieanlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Da moderne Anlagen in der Regel deutlich höher gebaut werden, erscheint es zudem sinnvoll die Windgeschwindigkeiten in der Höhe von 160 Metern und bei entsprechenden regionalen Gegebenheiten in der Höhe von 180 Metern über dem Grund zu betrachten, wobei in jedem Fall der Grundsatz der Planerforderlichkeit Berücksichtigung finden muss (hier im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in dem ausgewiesenen Gebiet). Der Windatlas enthält auch Informationen zur sogenannten Standortgüte. Im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) werden Korrekturfaktoren für die Standortgüte angesetzt, welche die Vergütung beeinflussen. Relevant ist die im EEG 2023 neu enthaltene Standortgüte-Grenze von 50 Prozent. Im Bayerischen Windatlas wurde zur Ermittlung der Standortgüte eine fiktive Windenergieanlage gebildet. In der Praxis hängt die tatsächliche Standortgüte vom jeweiligen Anlagentyp sowie der damit verbundenen Leistungskennlinie ab.

Aufschlag auf die EEG-Vergütung für Windkraftanlagen:

Das Referenzertragsmodell im Erneuerbare-Energien-Gesetz sichert eine deutschlandweite Verteilung des Windenergiezubaues und ermöglicht es, dass auch Projekte an windschwächeren Standorten erfolgreich in den Wettbewerb im Rahmen der EEG-Ausschreibung treten können. Aus energie- und volkswirtschaftlicher Sicht ist eine Verteilung des Ausbaus über das Bundesgebiet sinnvoll und effizient, weil hiermit, je nach Konstellation, der Übertragungsnetzausbau oder die Abregelungen in den Verteilnetzen eingespart werden könnten. Zudem ermöglicht es der Windenergieausbau, verbrauchsnahe und komplementär zur in Bayern bereits sehr stark erfolgreichen Photovoltaik-Stromerzeugung Strom zu erzeugen.

Erreicht wird der Ausgleich des Referenzertragsmodells über die sog. Korrekturfaktoren. Für Standorte mit einer Standortgüte (sog. Gütefaktor) zwischen 50 und 60 Prozent wird im Vergleich zum Referenzstandort nur in der sog. Südregion, also insbesondere in Baden-Württemberg und Bayern, ein Aufschlag von 1,55 (Korrekturfaktor) auf die EEG-Vergütung angesetzt.

turfaktor) auf den Zuschlagswert in den EEG-Ausschreibungen gewährt. Die öffentliche Förderung für Windstrom an Schwachwindstandorten weist eine fallende Tendenz auf. Bei einem durchschnittlichen Zuschlagswert (Gebotstermin 01.05.2025) für Windenergie an Land in Höhe von 6,83 Cent/kWh und einem Korrekturfaktor von 1,55 (für einen 50 Prozent-Standort) für Schwachwindstandorte ergäbe sich ein Zuschlagswert von 10,59 ct/kWh. Die öffentliche Förderung (sog. Marktprämie) errechnet sich monatlich aus Differenz zwischen Zuschlagswert und Marktwert des erzeugten Stroms im jeweiligen Monat.

Informationen zu jährlichen Erzeugungsmengen und damit verbundenen Fördersätzen einzelner Windenergieprojekte liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht vor und unterliegen dem Betriebsgeheimnis des jeweiligen Vorhabenträgers. Allgemeine Informationen zu den anfallenden EEG-Zahlungen sind der öffentlich zugänglichen Plattform Netztransparenz zu entnehmen. Ein Überblick über die in Bayern seit 2024 in Betrieb gegangenen Windenergieanlagen kann über das ebenfalls öffentlich zugängliche Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

Anteil der Waldfläche der Windvorranggebiete:

Wie hoch der Anteil (in Prozent) der gesamten Waldfläche der Windvorranggebiete in Bayern ist, ist nicht bekannt und kann aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht in den Planungsregionen abgefragt werden. Zur Bedeutung des Waldes für den Windenergieausbau kann aber Folgendes ausgeführt werden:

Insbesondere in den walddreichen Bundesländern, wie in Bayern, spielen Waldflächen bei der Standortsuche für Windenergieanlagen eine wichtige Rolle, da im Offenland nicht ausreichend konfliktarme windhöffige Standorte zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl des optimalen Standorts für Windenergieanlagen spielen viele unterschiedliche Aspekte eine Rolle. Unter anderem möchte man die durch Windenergieanlagen bedingten Immissionen minimieren, was dadurch erreicht werden kann, dass der Abstand zur nächsten Wohnbebauung ausreichend groß gewählt wird. Damit fällt vielerorts die Wahl auf weniger besiedelte Waldgebiete.

Mehr als ein Drittel der bayerischen Landesfläche ist mit Wald bedeckt. Viele dieser Flächen sind gut für den Bau von Windrädern geeignet. Von den seit 2010 bis Ende 2024 in Bayern zugebauten 845 Windenergieanlagen befinden sich 300 Anlagen (knapp 36 Prozent) in Wäldern. Im vergangenen Jahr gingen im Freistaat neun Neuanlagen ans Netz, davon fünf in Wirtschaftswäldern und keine Anlage im Staatswald.⁷

⁷ https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Windenergie_im_Wald/FA_Wind_und_Solar_Analyse_Wind_im_Forst_10Auflage_2025.pdf

41. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Gesamtsumme der bislang zurückgeforderten bzw. noch zurückzufordernden Corona-Soforthilfen des Freistaates, die an Antragsteller (evtl. fälschlicherweise) ausgezahlt wurden, welche in ihrem Antrag ausdrücklich Personalkosten als Teil des geltend gemachten Liquiditätsengpasses angegeben hatten, ist, wie viele Antragsteller waren bzw. sind in Bayern von Rückforderungen der Corona-Soforthilfe insgesamt betroffen, weil sie in ihrem Antrag Personalkosten als Begründung für einen Liquiditätsengpass angegeben hatten und diese Corona-Soforthilfen (evtl. fälschlicherweise) ausgezahlt wurden, und wie lautet der Originaltext der maßgeblichen Förderrichtlinie zur bayerischen Corona-Soforthilfe in ihrer veröffentlichten Erstfassung, in der die Förderkriterien verbindlich geregelt waren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegt eine Statistik über etwaige Rückforderungen aufgrund angegebener Personalkosten nicht vor. Abgefragt und erfasst wurden Angaben, die zum Vollzug des Programms erforderlich waren. Daher können die auf das Kriterium „Angabe von Personalkosten“ abzielenden Fragen nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich des Themas „Personalkosten“ gilt: Bayern hat bei der Regelung der Corona-Soforthilfe die deutschlandweit geltenden Vorgaben des Bundes eingehalten. Diese Bundesvorgaben ließen eine Einbeziehung von Personalkosten in den Sach- und Finanzaufwand nicht zu. Es wurde sowohl vom Bund als auch durch den Freistaat ausdrücklich kommuniziert und in den veröffentlichten FAQ festgelegt, dass Personalkosten nicht umfasst sind.

Stattdessen sah der Bund das Kurzarbeitergeld als geeigneteres Instrument zur Abfederung von weiterlaufenden Personalkosten an. Zu diesem Zweck hat der Bund bereits zu Beginn der Coronapandemie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinfacht und den Umfang wesentlich ausgeweitet.

Bei der Bewilligung der Soforthilfe wurden daher durch die Verwaltung zahlreiche Anträge aufgrund der Einberechnung von Personalkosten regelkonform abgelehnt oder die Fördersumme reduziert. Die Rechtsprechung bestätigte die Rechtmäßigkeit der Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten zwischenzeitlich wiederholt (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 19.04.2021 – W 8 K 20.1732; VG München, Urteil vom 05.07.2021 – M 31 K 21.1483). Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass für die Feststellung eines Liquiditätsengpasses nach den maßgeblichen Förderrichtlinien nur der Sach- und Finanzaufwand, nicht aber die Personalkosten berücksichtigt werden durften (BayVGH, Beschl. vom 27.03.2025, Az. 21 ZB 24.514).

Die Verwaltung ist aus Gleichbehandlungsgründen an eine einheitliche Handhabung und damit an die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten gebunden. Dies gilt sowohl für die damalige Antragstellung als auch für das laufende Rückmeldeverfahren.

Die Richtlinien wurden formell ordnungsgemäß auf den Verkündungsplattformen veröffentlicht.^{8,9} Zusätzlich sind sie unter¹⁰ abrufbar.

⁸ <https://www.gesetze-bayern.de/>

⁹ <https://www.verkuendung-bayern.de/>

¹⁰ <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/soforthilfe-corona/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Anlehnung an die Schriftliche Anfrage vom 09.05.2025 mit Drs. 19/7524 sowie an die Schriftliche Anfrage vom 31.03.2025 mit Drs. 19/6466 frage ich die Staatsregierung, woher die Abweichung der in Drs. 19/6466 genannten sechs Baugebiete, die schwabenweit in den vergangenen fünf Jahren in Überschwemmungsgebieten bewilligt wurden, rührt (Stand: 02.06.2025), gegenüber den in Drs. 19/7524 genannten 41 (Stand: 10.07.2025), inwiefern Auflagen im Genehmigungsverfahren die Auszahlung von Soforthilfen in Zusammenhang mit Hochwasserschäden beeinträchtigt oder verhindert haben (z. B. beim Hochwasser 2024) und ist die Staatsregierung bei künftigen Hochwasserschäden bereit, auch Betroffene zu entschädigen oder zu unterstützen, die wesentlich Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten vorgenommen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Die Fragestellungen in den beiden Schriftlichen Anfragen vom 31.03.2025 (Drs. 19/6466) und vom 09.05.2025 (Drs. 19/7524) unterscheiden sich im jeweils abgefragten Zeitraum. Bei der Anfrage vom 31.03.2025 wurde dieser auf fünf Jahre festgelegt. Bei der Anfrage vom 09.05.2025 wurde der Zeitraum nicht eingegrenzt. Entsprechend der Formulierung dieser Fragestellungen wurden die Abfragen bei den Kreisverwaltungsbehörden gestaltet, die den Antworten zu den Schriftlichen Anfragen zugrunde liegen.

Weiterhin weist die Formulierung der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage vom 09.05.2025 einen Widerspruch in sich auf: „In welchen Ortschaften in Schwaben liegen die gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG (= Baugebiete) oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG (= Einzelbauvorhaben) oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz – BayWG oder aus anderen Gründen per Ausnahmeentscheidung bewilligten Baugebiete (Genehmigung erteilt von den Landratsämtern Günzburg, Augsburg, Ostallgäu Dillingen und DonauRies)?“

Mit dieser Formulierung wird explizit nach per Ausnahmeentscheid bewilligten Baugebieten gefragt, als Rechtsgrundlagen werden aber neben § 78 Abs. 2 WHG (= Rechtsgrundlage für eine Ausnahme für Baugebiete) auch § 78 Abs. 5 WHG (= Rechtsgrundlage für eine Ausnahme für Einzelbauvorhaben) genannt. Bei – dem ebenfalls genannten – Art. 46 Abs. 7 BayWG handelt es sich nicht um eine eigene Rechtsgrundlage für eine Ausnahmegenehmigung.

Entsprechend der Nennung der beiden Rechtsgrundlagen (§ 78 Abs. 2 WHG und § 78 Abs. 5 WHG) in der Fragestellung wurden Ausnahmegenehmigungen nach beiden Rechtsgrundlagen bei den Kreisverwaltungsbehörden abgefragt und bei der Beantwortung – den jeweiligen Ortschaften zugeordnet – aufgelistet.

Vor diesem komplexen Hintergrund kam es bei den beiden Abfragen bei den Kreisverwaltungsbehörden – im Rahmen der Schriftlichen Anfrage vom 31.03.2025 sowie im Rahmen der Schriftlichen Anfrage vom 09.05.2025 – zu einer Inkonsistenz:

Bei der Anfrage vom 31.03.2025 wurden sechs Baugebiete ermittelt, die per Ausnahmeentscheidung genehmigt wurden. Bei der Anfrage vom 09.05.2025 wurden vier Baugebiete zurückgemeldet.

Die Staatsregierung hat aufgrund des großflächigen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai / Anfang Juni 2024 bereits am 04.06.2024 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Für betroffene Privathaushalte wurden im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat demnach eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Haushalt und eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude zur Verfügung gestellt. Ziel dieser Soforthilfen war es, einen schnellen und unbürokratischen Beitrag zur Linderung der individuellen Not der vielen persönlich Betroffenen zu leisten und diese schnellstmöglich bei der Sicherung ihrer Erwerbsgrundlagen und der Rückkehr zum Alltag zu unterstützen. Dementsprechend wurden auch die Antragsvoraussetzungen der Soforthilfen möglichst unbürokratisch und unabhängig von der Lage in einem Überschwemmungsgebiet bzw. entsprechenden Auflagen im Genehmigungsverfahren ausgestaltet.

Bei künftigen Hochwasserereignissen sieht sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weiterhin an den Ministerratsbeschluss vom 28.03.2017 gebunden, wonach ab dem Stichtag zum 01.07.2019 bei Überschwemmungen grundsätzlich keine finanziellen Unterstützungen in Form von Soforthilfen mehr gewährt werden. Die anlässlich der immensen Schadensintensität sowie der gesamtgesellschaftlichen Tragweite der Geschehnisse von Ende Mai / Anfang Juni beschlossenen Soforthilfen stellen eine besondere Ausnahme zu dem vorstehend beschriebenen Grundsatzbeschluss der Staatsregierung vom 28.03.2017 dar.

43. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die wirtschaftliche Lage der Altkleidersammler derzeit in Bayern ist, was sie unternimmt, um die Branche, die teils unter massivem wirtschaftlichem Druck steht, kurzfristig zu unterstützen und welche Maßnahmen sind geplant, um langfristig in Bayern eine funktionierende Sammel-, Sortier- und Recycling-Infrastruktur für Altkleider aufzubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit dem 01.01.2025 sind gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, die in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Textilabfälle getrennt zu sammeln (Getrenntsammelpflicht). Die Sammlung und Entsorgung von Altkleidern ist für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen (wie das BRK) aktuell oftmals belastend, da die Erlöse durch sinkende Preise für unsortierte Textilien stark gefallen sind. Durch die Einführung der Getrenntsammelpflicht wurden diese Probleme weiter verschärft, allerdings sind die Herausforderungen nicht allein auf diese zurückzuführen. Vielmehr scheint der Markt nach hiesigem Kenntnisstand bereits vor dem Inkrafttreten der Getrenntsammelpflicht in Schieflage geraten zu sein. Ursachen sind die Kurzlebigkeit und schlechte Qualität von „Fast Fashion“, eine falsche Interpretation der Pflicht zur getrennten Sammlung von Alttextilien gemäß EU-Abfallrahmenrichtlinie und Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der Wegfall traditioneller Exportmärkte in Afrika und Osteuropa. Organisationen ziehen sich daher z. T. aus der Altkleidersammlung zurück und bauen Container ab. Falls sich die Lage nicht verbessert, muss die kommunale Abfallwirtschaft aufgrund ihrer o. g. Verpflichtung die Sammlung verstärkt oder zur Gänze übernehmen und die Kosten entsprechend auf die Abfallgebühren umlegen.

Bereits im November 2024 fand ein Austausch zwischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag statt, um mögliche Herausforderungen noch vor Inkrafttreten der Getrenntsammelpflicht zu identifizieren. Bayern behandelt das Thema Textilien und Bekleidung auch im Rahmen der Ausarbeitung der Bayerischen Kreislaufwirtschaftsstrategie und steht hierbei in engem Austausch mit Verwerterbetrieben und anderen relevanten Stakeholdern. Außerdem informiert das StMUV über das Thema Fast Fashion und die korrekte Entsorgung von Alttextilien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die aktuellen Herausforderungen der gewerblichen und karitativen Sammler sind dem StMUV bekannt. Bayern hat sich deshalb u. a. im Rahmen der letzten Umweltministerkonferenz dafür eingesetzt, die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor weiter voranzubringen. Die zeitnahe Einführung eines industriegetragenen, nationalen EPR-Systems, deutlich vor Inkrafttreten einer Pflicht im Rahmen der EU-Abfallrahmenrichtlinie in Deutschland, wird grundsätzlich unterstützt und aktuell als sinnvolle Möglichkeit angesehen, um den Markt für Alttextilien schnellstmöglich zu entlasten. Mit Blick auf den Grundsatz der Deregulierung bedarf es dabei jedoch einer praxisgerechten und bürokratiearmen Ausgestaltung einer Produktverantwortung für Textilien. Außerdem sollten etablierte Sammelstrukturen sowie Erfahrungen aus bestehenden EPR-Systemen berücksichtigt werden müssen. Für eine möglichst hochwertige Verwertung bedarf es des Ausbaus einer nationalen Recycling-Infrastruktur, darunter u. a. größere Recyclingkapazitäten und neue Recyclingtechnologien. Auch

im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde festgehalten, dass im Textilbereich eine erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt werden soll (Rd.-Nr. 1223 f.).

44. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob bei der geplanten Sanierung der Kläranlage Gundelfingen nach Kenntnis der Staatsregierung im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Bürger ein Härtefall im Sinne der RZWas 2025 (RZWas = Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) vorliegt, ob die Gemeinde bereits eine entsprechende Förderung beantragt hat und wie stellt sich die finanzielle Pro-Kopf-Belastung der Bürger Gundelfingens gegenüber vergleichbaren Bauvorhaben in anderen Kommunen dar (bitte tabellarisch Belastungen der Bürger im Vergleich zu anderen Gemeinden aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Stadt Gundelfingen hat bisher keinen Zuwendungsantrag nach RZWas 2025 beim Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gestellt und noch keine Berechnung der Pro-Kopf-Belastung nach Anlage 2 der RZWas 2025 vorgelegt. Daher können keine Aussagen über die finanzielle Pro-Kopf-Belastung der Bürger Gundelfingens im Vergleich zu vergleichbaren Bauvorhaben in anderen Kommunen gemacht werden. Ob ein Härtefall im Sinne der RZWas 2025 vorliegt, ist auch erst nach Vorlage der Pro-Kopf-Belastung nach Anlage 2 der RZWas 2025 bekannt.

45. Abgeordnete
Anna Rasehorn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, von welchen Gemeinden (bitte aufgelistet nach Bezirken angeben) Anfechtungsschreiben über Kostenbeteiligungen der Gemeinden am staatlichen Hochwasserschutz für Gewässer 1. und 2. Ordnung über das zuständige Wasserwirtschaftsamt eingegangen sind, wie hoch die Beteiligung (in Prozent) der Gemeinden an den Planungs- und/oder Durchführungskosten jeweils waren und wie hoch die jeweilige Summe der geleisteten Zahlungen der Gemeinden am staatlichen Hochwasserschutz waren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) aktuell Schreiben von folgenden Kommunen vor:

Regierungsbezirk Niederbayern: Markt Winzer, Stadt Osterhofen, Gemeinde Aiterhofen, Markt Hengersberg, Gemeinde Mariaposching, Markt Metten, Gemeinde Offenberg, Gemeinde Niederalteich, Gemeinde Parkstetten

Regierungsbezirk Schwaben: Markt Dinkelscherben, Gemeinde Sontheim

Der Beteiligensatz beträgt bei Vorhaben des staatlichen Wasserbaus an Gewässern erster und zweiter Ordnung grundsätzlich 50 Prozent. Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.03.2018¹¹ ist der Beteiligensatz auf 35 Prozent reduziert. Die Kommunen haben die Möglichkeit, den baren Anteil an den Beteiligtenleistungen durch die Übernahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzanlage zu reduzieren. Aufgrund der Kürze der Zeit können keine Angaben zu den jeweiligen Summen der geleisteten Zahlungen der Kommunen gemacht werden.

Das StMUV arbeitet aktuell intensiv an diesem Thema. Ziel ist eine kommunalfreundliche Lösung, die auch in Zukunft zu einer fairen Kostenverteilung zwischen Freistaat und Kommunen führt. Insbesondere geht es dabei um konkrete Wege, um Kommunen bei entstehenden Baukostensteigerungen zu entlasten. Das StMUV befindet sich dazu in vertrauensvollen Gesprächen mit kommunalen Spitzenverbänden.

¹¹ <https://www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet/>

46. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wer von 1940 bis jetzt Wasserkraftnutzungsrechte am Lech zwischen Lechstaustufe 23 am Mandichosee und Hochablass besessen hatte, an welche Bedingungen und Befristungen waren diese Rechte jeweils geknüpft und aus welchen Gründen können diese Rechte wieder vom Staat zurückgeholt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Jahr 1940 gründeten das Land Bayern, die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE) und die Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft (VIAG) die Bayerische Wasserkraftwerke AG (BAWAG). Diese Gesellschaft setzte die ersten Wasserkraftwerke am Lech um.

Die rechtliche Grundlage für die aktuelle Nutzung der Wasserkraft am Lech zwischen Forggensee und dem Augsburgener Hochablass bildet ein Konzessionsvertrag aus den Jahren 1959/1960, der zwischen dem Freistaat Bayern, RWE und VIAG abgeschlossen wurde. Derzeit existiert neben dem Laufwasserkraftwerk Merching an der Lechstaustufe 23 keine weitere Wasserkraftnutzung zwischen dieser Staustufe und dem Augsburgener Hochablass. Der Konzessionsvertrag legt fest, dass die wasserrechtlichen Gestattungen zur Nutzung der Wasserkraft des Lechs in diesem Bereich für eine Dauer von 90 Jahren unwiderruflich und ausschließlich an die UNIPER Kraftwerke vergeben werden. Eine Rücknahme dieser Rechte ist nur unter der Bedingung von Schadensersatz möglich.

47. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis das Forschungsvorhaben „Indikatorensystem zur Evaluierung der Maßnahmen des Bayerischen Klimaschutzprogramms“, welches von der Staatsregierung im Klimabericht 2023 angekündigt und an das Zentrum für Klimaresilienz der Universität Augsburg vergeben wurde, führte, wie wird die Staatsregierung ihr Klimaschutzprogramm aufgrund der Ergebnisse fortentwickeln und aus welchen Gründen hat die Staatsregierung das Forschungsvorhaben im Mai 2025 vorzeitig und einseitig abgebrochen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Forschungsvorhaben konnte die anvisierten Ziele und Meilensteine nicht erreichen. Das Projekt musste daher aus fachlichen und haushaltsrechtlichen Gründen beendet werden.

48. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da in Bayern in mehreren Gewässern Verzehrempfehlungen oder -warnungen für Fische aufgrund von überschrittenen PFAS-Grenzwerten (PFAS = Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) ausgesprochen wurden – zuletzt fand dies im Landkreis Freising in der Goldach statt –, frage ich die Staatsregierung, wo es darüber hinaus schon Verzehrbeschränkungen von Fischen wegen PFAS in Bayern gegeben hat (bitte auch Zeitpunkt angeben), wie hoch die Belastung war (bitte aufgeschlüsselt in Jahr und Ort) und wie sind die aktuellen Daten von 2025 des PFAS-Berichts des Staatsministeriums (bitte auch auf Maßnahmen eingehen, die angedacht sind, um der PFAS-Belastung in Flüssen entgegenzuwirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlicht seit dem Jahr 2016 die Ergebnisse der Untersuchungen auf PFAS (PFAS = Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) für jede Probe einzeln sortiert nach Postleitzahl des Entnahmeortes auf seiner Homepage.¹² Die Ergebnisübersicht wird regelmäßig aktualisiert.

Der Bericht zu PFAS in Bayern gemäß Beschluss Drs. 18/18848 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Staatsministerien für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, unter Mitwirkung der Landesämter für Umwelt und für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft wird im zweijährigen Turnus erstellt.

Wir verweisen daher auf den letzten Bericht von September 2024 mit den aktuellen Daten. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar.¹³ Die nächste Aktualisierung des Berichts wird planmäßig 2026 erfolgen.

Bei nachgewiesenen PFAS-Belastungen in bayerischen Gewässern erfolgt ein Monitoring zu Ermittlungszwecken, um die PFAS-Belastung einer Quelle zuzuordnen. Auf dieser Basis werden gezielte Maßnahmen an der Quelle ergriffen, um die Belastung zu reduzieren. Eine andere Maßnahme ist der Umgang mit Löschwasser, welches nach Möglichkeit immer zurückgehalten und auf PFAS und andere Schadstoffe beprobt wird. Die geeignete Entsorgung erfolgt dann immer auf Grundlage der Messergebnisse.

¹² https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/chemie/kontaminanten/pfas/pft_fische_gewaesser.htm

¹³ https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/pfas/index.htm

49. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen im Jahr 2025 bereits eine Auszahlung aus den Richtlinien für Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben (RZWas 2025) erhalten haben, wie viele Kommunen aktuell noch auf eine Auszahlung warten und um wie viel Geld übersteigen die bewilligten Zuwendungsbescheide die 165 Mio. Euro im Einzelplan 13 im Finanzausgleich bzw. 4,5 Mio. Euro im Einzelplan 12 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, die im Haushalt 2025 für die Zuwendungen bereitgestellt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aus der Bezugnahme auf die Haushaltsmittel von 165 Mio. Euro im Einzelplan 13 und 4,5 Mio. Euro im Einzelplan 12 wird gefolgert, dass sich die Fragen auf die Förderung von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Nr. 2.2 RZWas 2025 beziehen.

Die insgesamt verfügbaren Fördermittel nach der RZWas werden vom Landtag bewilligt und über die Wasserwirtschaftsverwaltung ausbezahlt.

Im Jahr 2025 wurden 176,53 Mio. Euro an Zuwendungen für Härtefallvorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2025 an 342 Kommunen ausbezahlt. Eine Summe von 161,63 Mio. Euro an Zuwendungen stehen zur Auszahlung an 385 Kommunen an. Die nächste Auszahlung erfolgt Anfang 2026.

Die Auszahlung weiterer Zuwendungen für Härtefallvorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2025 ist mit Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellt. Die Auszahlung dieser weiteren Zuwendungen ist aber noch nicht beantragt, die betroffenen Vorhaben sind noch in der Umsetzung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

50. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinderbetreuungseinrichtungen im Schuljahr 2024/2025 in Bayern bis zum 30.04.2025 am EU-Schulprogramm teilgenommen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden sowie nach Art der Einrichtung angeben), ist diese Anzahl auch die maximale Anzahl an Einrichtungen, die im kommenden Schuljahr 2025/2026 teilnahmeberechtigt ist, und in welcher Form wurden alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Bayern über die neuen Anmeldemodalitäten informiert (bitte mit Nennung des Zeitraums und dem Informationsweg)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Im Schuljahr 2024/2025 wurden bis 21.07.2025 für 6 515 Kitas und 2 829 Schulen Anträge von Lieferanten für Lieferungen bis zum 30.04.2025 gestellt. Die Anzahl der Einrichtungen, die bis zum 30.04.2025 am EU-Schulprogramm teilgenommen haben, wird jedoch erwartungsgemäß höher sein, da die Lieferanten bis zu sechs Monate Zeit haben, Anträge für ihre Lieferungen einzureichen.

Verteilung der Kitas und Schulen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken:

Regierungsbezirk	Kitas	Schulen
Oberbayern	2 211	856
Niederbayern	570	320
Oberpfalz	528	261
Oberfranken	543	266
Mittelfranken	953	328
Unterfranken	738	319
Schwaben	972	461

Bei 18 Einrichtungen fehlt in der Abfrage eine Zuordnung zum Regierungsbezirk. Eine genauere Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen war in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Schuljahr 2025/2026 sind alle Kindergärten, Häuser für Kinder und Schulen teilnahmeberechtigt, die im Schuljahr 2024/2025 bereits vor dem 01.05.2025 teilgenommen haben. Der Nachweis erfolgt über den Eingang mindestens einer Lieferbestätigung, die der Lieferant in einem Antrag bis 31.07.2025 eingereicht haben muss.

Die Zahl der teilnahmeberechtigten Einrichtungen für das Schuljahr 2025/2026 liegt somit mindestens bei 6 515 Kitas und 2 829 Schulen.

Die Kitas wurden am 04.06.2025 per E-Mail vom Kompetenzzentrum Förderprogramme der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die neuen Anmeldeformalitäten informiert. Die Schulen haben das Infoschreiben ebenfalls per E-Mail am 04.06.2025 erhalten. Zusätzlich hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus am 05.06.2025

mit einer Pressemitteilung über die Anmeldemodalitäten im Schuljahr 2025/2026 informiert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen die Träger der Freiwilligendienste – wie in der Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 21.05.2025 angekündigt – inzwischen zur Umsetzung der Strukturförderung erhalten haben, nachdem die Bundesmittel für die Freiwilligendienste durch das Kabinett im März 2025 gegenüber 2024 um knapp 12 Prozent und damit insgesamt um rund 40 Mio. Euro gekürzt wurden, strebt die Staatsregierung an, diese Kürzungen auszugleichen, und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung die viel zu geringe Anzahl an jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst leisten werden, abzufedern, wenn sie beispielsweise zusätzliche Optionen wie z. B. eine Kooperation mit den Hochschulen mit Anreizen für Studierende als nicht zielführend ansieht, obgleich dies an einzelnen Universitäten sowohl in Deutschland als auch in Österreich bereits gemacht wird, indem es Credit Points für den freiwilligen Einsatz bei Feuerwehr, Rettungsdienst oder freiwillige soziale Arbeit in Frauenhäusern, Obdachlosenhilfe, für geflüchtete Menschen oder Menschen mit Behinderung gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

- Strukturförderung
Die Staatsregierung wird die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ-Träger) in Bayern finanziell unterstützen, um die Auswirkungen der Wiedereinführung des G9 im Jahr 2025 zu kompensieren. Begrenzt auf den Projektjahrgang 2025/2026 können die FSJ-Träger eine zusätzliche staatliche Zuwendung (Strukturförderung) erhalten. Die staatliche Zuwendung stellt einen einmaligen Zuschuss für den Projektjahrgang 2025/2026 für das pädagogische Personal und das Verwaltungspersonal dar. Die FSJ-Träger wurden bereits am 22.05.2025 über die genauen Modalitäten der Strukturförderung informiert. Für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) liegt die Zuständigkeit beim Bund. Hier ist kein Ausgleich durch Haushaltsmittel des Freistaates Bayern möglich.
- Ausgleich der Kürzung von Bundesmitteln
Der Entwurf des Bundeshaushalts 2025 sieht eine Kürzung der Bundesmittel bei den Freiwilligendiensten BFD und den Jugendfreiwilligendiensten in Höhe von 40 Mio. Euro vor. Ein Ausgleich dieser Kürzungen durch den Freistaat Bayern ist nicht vorgesehen.
- Anreize für Studierende
Die Vergabe von Leistungspunkten („Credit Points“) im Sinne einer Anrechnung von Freiwilligendiensten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten auf ein Studium setzt voraus, dass die in diesem Rahmen erworbenen Kompetenzen den nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs z. B. im Rahmen eines erforderlichen Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig

sind (vgl. Art. 86 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz). Die Gleichwertigkeit muss von der jeweiligen Hochschule geprüft und ggf. eine Anrechnung vorgenommen werden. Die Gleichwertigkeit muss bezüglich Inhalt und Niveau bestehen und ist damit davon abhängig, welche Anforderungen von der jeweiligen Hochschule an die Leistungen im jeweiligen Studiengang gestellt werden. Eine Anrechnung ist auf Basis der o. g. Rechtsgrundlage mithin auch in Bayern bereits möglich. Sowohl vom Erfordernis der Gleichwertigkeit als auch der Prüfungszuständigkeit der einzelnen Hochschule kann dabei allerdings nicht abgesehen werden.

52. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es stimmt, dass im Rahmen des geplanten 4. Modernisierungsgesetzes der Gleichstellungsbericht abgeschafft werden soll, welche Einsparungen sich die Staatsregierung von der Abschaffung in welcher Höhe verspricht und auf welcher Datenbasis sonst das Erreichen der Gleichstellungsziele gewährleistet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung und sieht die umfassende Streichung der gesetzlichen Verankerung von Berichts- und Evaluationspflichten im Landesrecht vor. Die Erstellung von Berichten und Evaluationen bindet in hohem Maße Arbeitskraft und geht mit einem großen bürokratischen Aufwand einher – Einsparungen durch entsprechende Entlastungen liegen daher auf der Hand. Der Landtag entscheidet als Gesetzgeber über die im Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes vorgesehenen Streichungen. Mit den Streichungen wird es künftig möglich sein, bei gebotenem Anlass Berichte zu erstatten oder Evaluationen durchzuführen, die echten Mehrwert bieten. Es kann und darf weiterhin berichtet und evaluiert werden, wenn es denn sachgerecht ist, bspw. im Rahmen des Art. 21 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGIG) – es ist aber kein gesetzliches „Muss“ mehr.

53. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen Bewerbungsgesprächen im öffentlichen Dienst Gleichstellungsbeauftragte mit eingebunden sind (bitte aufgeschlüsselt nach Staatsministerien)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGIG) findet eine Beteiligung auf Antrag der Betroffenen statt. Seit Inkrafttreten des geänderten BayGIG am 16.07.2025 müssen Betroffene gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 4 BayGIG spätestens im Rahmen der Einladung zum Vorstellungsgespräch auf ihr Antragsrecht hingewiesen werden. Bzgl. Daten zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird auf S. 166 ff. des Sechsten Gleichstellungsberichts verwiesen.¹⁴

¹⁴ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/gleichstellung/6._gleichstellungsberichts_bf_korr.pdf

54. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD)
- Nach öffentlichen Äußerungen des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen, Peter Weiß, könnten die Sozialbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber niedriger sein, würden versicherungsfremde Leistungen nicht aus den Beitragsmitteln der Sozialversicherungen, sondern aus Steuermitteln finanziert werden, weshalb ich die Staatsregierung frage, welche Informationen sie bezüglich versicherungsfremder Leistungen auf die Sozialversicherungen in Bayern hat, wie sie die Auswirkungen dieser versicherungsfremden Leistungen auf die Beitragsbelastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Freistaat bewertet und sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, sich auf Bundesebene für eine vollständige Finanzierung versicherungsfremder Leistungen aus Steuermitteln oder für eine Grundgesetzänderung zur Stärkung der Eigenständigkeit der Sozialversicherungen einzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen zu versicherungsfremden Leistungen der Träger der einzelnen Versicherungszweige in Bayern vor. Bundesweite Zahlen der gesetzlichen Rentenversicherung können folgendem Dokument entnommen werden.¹⁵

Hingewiesen wird darauf, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 11.07.2025 aufgefordert hat, ihm künftig über die Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung zu berichten.

Die Bayerische Staatsregierung ist sich der Bedeutung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge/Lohnzusatzkosten für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland bewusst und setzt sich für eine Stabilisierung der Sozialabgaben ein. Vor diesem Hintergrund werden die Strukturen der Sozialversicherung – sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite – in den Blick genommen, mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der Sozialversicherungssysteme zu stärken, eine generationengerechte Finanzierung sicherzustellen und die Sozialversicherungsbeiträge zu stabilisieren.

Bayern fordert z. B. bereits seit Langem auf Bundesebene Steuerzuschüsse, die die Soziale Pflegeversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) von der hohen Belastung mit versicherungsfremden Leistungen befreien. Bezüglich der Sozialen Pflegeversicherung betrifft dies vor allem die Zuschüsse der Pflegeversicherung zu den Rentenbeiträgen pflegender Angehöriger (aktuell knapp 4 Mrd. Euro jährlich) und zu den noch immer nicht vollständig durch den Bund refinanzierten Pandemiekosten. Auch die Kosten der Ausbildung dürfen nicht weiter auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden, sondern müssen für den Bereich der Langzeitpflege aus den Pflegevergütungen herausgenommen und steuerfinanziert werden.

¹⁵ <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/nicht-beitragsgedeckte-leistungen.html>

Hinsichtlich der GKV wird auf das Gutachten der WIG2-GmbH (Wissenschaftliches Institut für Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung) von Oktober 2024 verwiesen, das von der IKK gesund plus in Auftrag gegeben wurde.¹⁶ Die Gutachter gehen von Ausgaben in Höhe von insgesamt 59,8 Mrd. Euro für versicherungsfremde Leistungen im Bereich der GKV aus. Dem gegenüber steht ein regulärer Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Mrd. Euro. Bayern fordert seit langem auskömmliche Beiträge für in der GKV versicherte Bürgergeldempfänger vom Bund (Unterfinanzierung fast 10 Mrd. Euro laut Gutachten) sowie eine Dynamisierung des Bundeszuschusses für die versicherungsfremden Leistungen.

¹⁶ https://www.ikkev.de/fileadmin/Daten/Presstexte/Mitglieds-IKKen/2024_08_22_Gutachten_Identifikation_und_Quantifizierung_versicherungsfremder_Leistungen.pdf

55. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie vor dem Hintergrund von derzeit/kurz vor den Sommerferien 39 000 unbesetzten Ausbildungsplätzen über detaillierte Informationen verfügt, in welchen Berufsfeldern und Bezirken diese unbesetzten Ausbildungsplätze zu finden sind und ferner welche Jugendlichen mit welchen Schulabschlüssen Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu finden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung erhebt selbst keine Daten zu unbesetzten Ausbildungsstellen und unversorgten Bewerbern. Entsprechende Daten können jedoch der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden. ¹⁷

Insbesondere sind im Tabellenblatt 3.1 die unbesetzten Ausbildungsstellen nach Beruf und in Tabellenblatt 7.2 nach Arbeitsamtsbezirken aufgeschlüsselt. In Tabellenblatt 4 sind unversorgte Bewerberinnen und Bewerber nach Schulabschluss aufgelistet.

¹⁷ unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=C990E82DDCC7D1DA0AF8DCB618F9E53C?nn=15024®iontype_f=Politisch&r_f=bl_Bayern&topic_f=ausb-ausbildungsstellenmarkt-mit-zkt

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

56. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Nachdem Berichten zufolge eine ambulante Einrichtung ihren Dienst einstellen wird, frage ich die Staatsregierung wie die medizinische Versorgung von ungewollt Schwangeren in Bayern, speziell in Ostbayern, sichergestellt werden kann, wie die Staatsregierung die aktuelle Versorgungssituation in Bezug auf medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche in Ostbayern einschätzt und welche Maßnahmen plant sie, um die Versorgung von ungewollt Schwangeren sowohl stationär wie ambulant zu stärken?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

In Bayern gibt es knapp 90 stationäre und ambulante Einrichtungen, die für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zugelassen sind oder ihre Bereitschaft hierzu angezeigt haben. Diese verteilen sich auf alle sieben Regierungsbezirke. Entscheidend für die Frage, ob ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen besteht, ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.05.1993 (BVerfG 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92), dass ärztliche Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung bereitsteht, die von der Frau nicht die Abwesenheit über einen Tag hinaus verlangt. In Ostbayern, also in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, gibt es zwei Krankenhäuser und fünf ambulante Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Damit ist in Ostbayern, ebenso wie in Bayern insgesamt, ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen derzeit sichergestellt.

In Bezug auf die Durchführung medikamentöser Schwangerschaftsabbrüche ist eine Verbesserung der Versorgungssituation in Bayern (und somit auch in Ostbayern) zu erwarten, da zum 01.01.2025 für diesen Bereich eine landesrechtliche Erleichterung in Kraft getreten ist. Seit Jahresbeginn muss eine gegebenenfalls notwendige Notfallbehandlung bei medikamentösen Abbrüchen, die sich im Unterschied zu operativen Abbrüchen über mehrere Tage erstrecken kann, nicht mehr zwingend in der Praxis selbst sichergestellt sein. Sie kann nun auch durch Dritte erfolgen (z. B. durch Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen).

Um auch zukünftig ein ausreichendes Angebot an stationärer und ambulanter Versorgung von ungewollt Schwangeren in Bayern sicherzustellen, hat das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) verschiedene Schritte unternommen. So wurden beispielsweise gemeinsame Gespräche mit der Bayerischen Landesärztekammer, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geführt. Im Bayerischen Ärzteblatt wurde an die bayerische Ärzteschaft appelliert, eine Ausweitung des Angebots rechtlich zulässiger Schwangerschaftsabbrüche individuell zu prüfen. Zudem hat sich das StMGP im Jahr 2023 an einer länderoffenen Arbeitsgruppe beteiligt, in der konkrete Forderungen gegenüber dem Bund erarbeitet wurden (u. a. Verbesserung des Schutzes von Ärztinnen und Ärzten und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und Überprüfung des Sondervertriebswegs nach § 47a Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln). Als Konsequenz sind seit November 2024 die sog. Gehsteigbelästigungen ausdrücklich verboten.

Zu bemerken ist allerdings, dass die Handlungsoptionen von Seiten der Staatsregierung begrenzt sind, da Ärztinnen und Ärzte nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem ärztlichen Berufsrecht und auch verfassungsrechtlich nicht zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen verpflichtet werden können.